Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 118. Mittag-Ausgabe. Sechsundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Donnerstag, den 11. März 1875.**

Deutschland.

O. C. Landtags-Verhandlungen.

26. Sitzung des Abgeordnetenhauses (vom 10. März.)

11 Uhr. Am Ministertisch Dr. Falk mit mehreren Commissarien.

Auf der Tagesordnung steht die erste Berathung des vom Abg. Petri eingebrachten Gesetzentwurfs, betreffend die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinden an dem kirchlichen Vermögen.

Abg. Petri: Ich habe lange geschwankt, bevor ich mich dazu entschloß, meinen Antrag einzubringen. Ich weiß wohl, daß eine große Anzahl der wichtigsten Vorlagen in einer kurz zugemessenen Zeit der Erledigung harrt, ich kenne auch und ehre die Scheu dieses Hauses vor Debatten, welche nothwendig eine gewisse Erregung hervorrufen. Aber ich glaube, daß ich damit gleichmäßig eine bürgerliche, eine politische und eine sittliche Pflicht erfülle. Dafür, daß die Sache, die ich vertrete, keine schlechte ist, bürgt mir der Umstand, daß mein Antrag auf allen Seiten des Hauses eine so außerordentliche Unterstützung gefunden hat. Ich sage allen diesen Herren meinen innigen Dank hierfür. Durch die katholische Kirche, insbesondere Deutschlands, geht eine tiefe Spaltung (Nein! im Centrum), so tief, wie kaum im 4. Jahrhundert zur Zeit der arianischen Wirren (Oho! im Centrum), tiefer, als der Riß auf der Oberfläche erkennen läßt. Auf der einen Seite stehen die deutschen Bischöfe, die große Mehrzahl des katholischen Clerus und Volkes, welche die am 18. Juli 1870 von dem Bischof von Rom verkündeten Lehrsätze über seine höchste, unmittelbare, ordentliche Jurisdiction und über sein unfehlbares Lehramt anerkennen, oder wenigstens stillschweigend hinnehmen; auf der anderen Seite die hervorragendsten katholischen Theologen und eine große Anzahl vorzugsweise den gebildeten Ständen angehörender Laien, welche diesen Lehrsätzen ausdrücklich ihre Anerkennung verweigern. Jeder Theil betrachtet den andern Theil aus der Kirche ausgeschlossen und folgeweise auch der Rechte verlustig, welche die Gesetze unseres Landes den Angehörigen der katholischen Kirche gewährleisten. Ich kann zugestehen, daß die Beschlüsse vom 18. Juli 1870 einen langen Entwickelungsgang zum nothwendigen Abschluß gebracht, daß durch diese Beschlüsse in den vor dem 18. Juli innerhalb der katholischen Kirche bestehenden faktischen Zuständen in der That nur wenig geändert worden ist; aber es ist doch ein gewaltiger Unterschied, ob ein Zustand blos faktisch besteht, oder ob er nicht allein sanctionirt, sondern seine Anerkennung auch ausdrücklich zu einer Gewissenspflicht gemacht wird. Nach einem arabischen Sprichwort bricht die letzte Feder dem Kameel den Rücken.

Meine Herren, wenn die katholische Kirche nicht in ihren politischen Formen erstarren, wenn ihre uralte Verfassung, durch die allein die Möglichkeit zu der unabweisbaren Reform an Haupt und Gliedern gegeben war, wenn der uralte Grundsatz des heiligen Vincenz, daß nur das katholische Lehre sei, was immer, überall und von allen geglaubt worden ist, nicht für immer vernichtet sein, wenn mit einem Worte die katholische Kirche nicht in einen unlösbaren Gegensatz mit dem Staat, der Gesellschaft, den Forderungen der Wissenschaft und den Errungenschaften der Cultur versetzt werden sollte, dann war die höchste Zeit gekommen, diesen äußersten Zumuthungen Roms Widerstand entgegen zu setzen. Und die das thaten, waren keineswegs schlechte Söhne der Kirche, nicht aus Haß oder aus Abneigung haben wir uns in der zwölften Stunde zu diesem Widerstande aufgerafft, sondern aus tief religiösem Gemüthe, aus jenem sittlichem Ernste, mit dem der Deutsche im Gegensatze zu den romanischen Völkern an eine religiöse Frage herantrit. (Sehr wahr! links.) Wie verhält sich nun der Staat diesem Kirchenstreite gegenüber? Er betrachtet ihn als eine blos innerliche kirchliche Angelegenheit, er ignorirt die Beschlüsse vom 18. Juli 1870 und ihre Wirkungen auf die organische Gliederung der katholischen Kirche. Er erkennt die katholische Kirche in derjenigen Beschaffenheit an, welche sie zur Zeit seiner Anerkennung gehabt hat und betrachtet in strenger Consequenz dieser seiner Anschauung nicht blos die Neukatholiken, sondern auch die Altkatholiken als vollberechtigte Mitglieder der von ihm anerkannten katholischen Kirche. Diese Anschauung ist oft genug vom Ministertische aus ausgesprochen, in mehreren Fällen von dem höchsten Gerichtshofe unseres Landes anerkannt, und auch von der Majorität dieses Hauses gebilligt worden.

Ist denn nun die königliche Staatsregierung dieser Anschauung auch in allen Punkten gerecht geworden? Erfreuen sich die Altkatholiken als vollberechtigte Mitglieder der in Preußen anerkannten katholischen Kirche des Vollgenusses der ihnen verfassungsmäßig garantirten Rechte? Nein! Ich will daraus der königlichen Staatsregierung keinen Vorwurf herleiten, ich will diese Thatsache nur deswegen constatiren, um die neuliche Aeußerung des Abg. v. Schorlemer-Alst, daß die altkatholischen Kirchengemeinschaften Gründungen des Herrn Cultusministers seien, in das richtige Licht setzen. Unsere Verfassung erkennt die katholische Kirche mit dem selbstverständlichen Vorbehalte an, daß sie den Staatsgesetzen und der Aufsicht des Staates unterworfen sei und gewährleistet in Folge dessen in dem Titel 2, welcher von den Rechten der **Preußen** (nicht etwa von den Rechten der **katholischen Kirche**) handelt, den Angehörigen dieser Kirche nicht blos das Recht auf öffentliche Religionsübung, sondern auch das Recht auf den Mitgenuß des zu kirchlichen Zwecken vorhandenen Vermögens. Nun, wo in ganz Preußen ist denn dieses vom Standpunkte des Staates aus auch den Altkatholiken zustehende Recht bis jetzt eine Wahrheit geworden? Bis auf den heutigen Tag ist uns der Mitgenuß des zu kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögens, ja sogar der Mitgenuß unserer Gotteshäuser entzogen; wenn unsere protestantischen Brüder nicht liebevoller, nicht barmherziger gegen uns gewesen wären, wären wir nicht in der Lage, gemeinsamen Gottesdienst zu halten. (Hört! Hört!) Ja, man hat sogar versucht, unseren Todten da die letzte Stätte zu verweigern, wo ihre Väter begraben liegen. Ich hoffe doch nicht, daß man mir entgegenhalten wird, daß die Minorität keinen Anspruch auf Rechtsschutz habe; ich glaube, daß im Staate auch der letzte Bürger denselben Anspruch auf Rechtsschutz hat, wie der erste. (Sehr gut!) Es läßt sich nicht leugnen, m. H., in diesem Punkte ist das kleine Baden tapferer gewesen als das große Preußen; denn dort erfreuen sich die Alttatholiken seit dem 15. Juni v. J. des vollen Rechtsschutzes der ihnen in der dortigen Verfassung gewährleisteten Rechte.

Man wird mir vielleicht entgegenhalten: ja hier handelt es sich gar nicht um eine Frage, über welche der Staat und seine Gesetzgebung befinden kann, sondern um eine Frage, welche lediglich innerer kirchlicher Natur ist, nur die Organe der Kirche können darüber befinden, ob die Altkatholiken noch Katholiken sind und folgeweise Anspruch auf die den Angehörigen der katholischen Kirche verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte haben. Soll denn aber der Staat darüber befinden, ob die Altkatholiken oder Neukatholiken die Ketzer sind? Mit nichten! Der Staat überläßt die Entscheidung lediglich der Zukunft, er entscheidet in keiner Weise eine Frage der Religion, des Glaubens, sondern lediglich der äußeren Rechtsordnung, und dazu ist der Staat befugt und zwar allein befugt. Die Kirche kann der äußeren Rechtsordnung nicht entbehren, aber sie kann sie sich nicht selbst geben, nicht selbst die Grenzen ihres äußeren Rechtes ziehen; auf der andern Seite kann der Staat der Kirche diese äußere Rechtsordnung nicht versagen, aber nur er allein ist befugt, sie der Kirche zu geben, weil er auch noch andere Religionsgesellschaften zu schützen hat. Die Kirche muß dem Staate gegenüber ganz dasselbe Gesetz anerkennen, wie der Einzelne, nämlich, daß das Recht der freien Bewegung immer seine Grenzen in dem allgemeinen Wohl findet. Denn eine weitergehende Gewalt kann die Kirche nicht haben, als die ihr durch ihren korporativen Zweck gezogen ist. Ebenso wenig steht die Frage, ob und inwieweit eine innerhalb der katholischen Kirche sich befindende Religionspartei Antheil an dem vorhandenen Kirchenvermögen hat, irgendwie in einem Zusammenhange mit dem korporativen Zweck der Kirche, denn dieser besteht lediglich in der inneren Rechtfertigung und Läuterung des Einzelnen. Herr Windthorst hat gestern behauptet, daß durch die Organe der katholischen Kirche allein darüber befunden werden könne, ob Jemand noch zu der katholischen Kirche gehöre. Ich unterschreibe diesen Satz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Staat an eine derartige Entscheidung nicht gebunden sein kann, denn sonst wäre der Staat nichts als der Diener und das Werkzeug der Kirche. Ich habe mich über die Zumuthung des Abg. Windthorst diesem Hause gegenüber gewundert, man solle ohne Weiteres **seinen** kirchlichen Organen Glauben schenken, daß wir Altkatholiken die Ketzer seien.

Unsere kirchlichen Organe behaupten, daß **diese** Herren die Ketzer seien (Heiterkeit), obgleich es uns gar nicht einfällt deswegen die Herren so zu verfluchen, wie wir ihrerseits verflucht worden sind. Meine Worte verdienen ebenso viel Glauben, wie die des Abgeordneten Windthorst. Entweder müssen Sie einem von uns glauben — das werden Sie nicht wollen — oder aber Sie müssen die beiderseitigen Gründe hören. Dann rathe ich Ihnen, sich nächsten Mittwoch als Ketzergericht zu constitiren, und gleich draußen auf dem Dönhofsplatz die Scheiterhaufen für diejenigen zu errichten, die von Ihnen als Ketzer befunden werden. (Große Heiterkeit, Murren im Centrum.) Ja, zu solchen ungereimten Dingen kommt man, wenn man eine solche ganz und gar unhaltbare Theorie aufstellt, wie ihn gestern der Abg. Windthorst aufgestellt hat. (Sehr richtig! links.) Der Staat kann die Frage, ob ein Individuum zu einer bestimmten Kirche gehört, nie nach inneren Momenten entscheiden, sondern lediglich nach dem äußeren Sichbekennen zu der Kirche. Nun wird uns doch wohl selbst Herr Windthorst die Gültigkeit unserer Taufzeugnisse nicht bestreiten wollen, und ich erkläre ihm, daß wir bis zum heutigen Tage nicht aus der katholischen Kirche ausgetreten sind, sondern immer darin bleiben werden, weil wir mitsprechen wollen. Wir werden um so weniger austreten, gerade weil uns der Abg. Windthorst diesen Rath giebt. (Heiterkeit. Abg. Windthorst: Sie sind schon weg!) Auf diese Weise wird man meinem Antrage nicht beikommen können. Mögen die Gegner desselben nachweisen, daß er den Gesetzen des Landes widerspricht, oder daß ihn politische Zweckmäßigkeitsgründe unannehmbar machen — das werden sie aber zugestehen müssen, daß die Staatsregierung mit der von mir beantragten Entscheidung keine Frage der Religion, sondern lediglich der äußeren Rechtsordnung entscheidet. (Sehr richtig! links.) Ich gehe noch weiter und sage: Die Katholiken werden sich, wenn der Staat eine solche Entscheidung trifft, nicht einmal darüber beschweren können, daß sie diese Entscheidung irgendwie überrascht habe, oder daß darin eine feindselige Haltung der Staatsregierung gegen sie sich documentire, denn sie sind es allein gewesen, welche, aller Warnungen ungeachtet, durch diese vaticanischen Neuerungen dem Staate die Entscheidung dieser Frage aufdrängen.

Mein Antrag soll nun keineswegs definitive Rechtsverhältnisse schaffen, weil die Zustände dazu noch viel zu unfertig und weil die Neukatholiken und Altkatholiken nicht wie die Katholiken und Protestanten zur Zeit der Reformation verschiedene Religionsgesellschaften, sondern nur verschiedene Religionsparteien innerhalb einer und derselben Kirche sind. Es handelt sich lediglich um eine **provisorische Regelung der Rechtsverhältnisse für die Dauer des Kirchenstreits zur Aufrechterhaltung des Rechtszustandes, zur Beseitigung jeder Selbsthilfe**, ganz ähnlich wie der Richter in Besitzstreitigkeiten den Besitz zwischen den streitenden Theilen vorläufig zur Aufrechterhaltung des Rechtszustandes und zur Beseitigung der Selbsthilfe in dem Rechtsstaate regelt. Dieser provisorische Charakter des von mir beantragten Gesetzes bringt es mit sich, daß manches in das Ermessen der königlichen Staatsregierung gestellt werden muß. In dieser Beziehung nun hat der Vorschlag, den ich in § 1 gemacht habe, selbst auf befreundeter Seite Bedenken hervorgerufen; aber ich zweifle, ob es möglich sein wird, einen besseren Vorschlag zu machen. Ich bemerke, daß sich dieselbe Bestimmung auch in dem badischen Gesetz vom 15. Juli v. J. befindet. In der zweiten Berathung dieses Gesetzes sind ganz ähnliche Bedenken laut geworden, welche jedoch der badische Staatsminister Jolly trefflich widerlegt hat. Ich lasse mich in dem jetzigen Stadium der Berathung auf weitere Einzelheiten nicht ein, ich darf versichern, daß es mir eine Gewissenspflicht gewesen ist, bei meinen Vorschlägen nach beiden Seiten hin mit gleicher Elle zu messen. Ich befürchte sogar Vorwürfe meiner Glaubensgenossen, daß meine Vorschläge sie zu Gunsten der Neukatholiken beeinträchtigen. (Hört! hört!) Ich fürchte nämlich den Vorwurf, daß ich nicht das Bekenntniß für, sondern gegen die vaticanischen Neuerungen als Maßstab für den Genußtheil angenommen habe, welchen die eine oder andere Partei an dem vorhandenen Kirchenvermögen haben soll, denn dadurch tritt es ein, daß zu Ungunsten der Altkatholiken eine große Reihe von Indifferenten und Trägen, eine große Reihe von solchen, welche von Herzen zu uns gehören, den Reihen unserer Gegner zugezählt werden. (Sehr wahr! links.)

Ich that es deshalb nicht, weil es uns in erster Linie darum zu thun ist, den Mitgebrauch unserer Gotteshäuser wieder zu erlangen, und ich, um diesen Zweck zu erreichen, von der bisherigen Praxis der königlichen Staatsregierung nicht abweichen wollte. Noch eins. Unter dem 12. März 1873 erließ der päpstliche Nuntius zu München an die Bischöfe Deutschlands eine Instruction, welche in wortgetreuer Uebersetzung lautet: „Unter den gegenwärtigen Verhältnissen könnte jede Duldsamkeit bei dem Gebrauch von Kirchen zu Gunsten der Neuketzer als gleichgiltig und als Mangel der nöthigen Festigkeit angesehen werden; auch wäre man dadurch der Gefahr des Aergernisses und für die Einfältigen des Abfalls vom Glauben ausgesetzt. (Sehr wahr! im Centrum.) Darum ist zur Vermeidung von Gefahren und Aergernissen der Simultangottesdienst in der nämlichen Kirche mit den Neuketzern weder zuzulassen noch zu dulden in dem Falle, um den es sich handelt. Wenn nämlich die bürgerliche Behörde einem Katholiken gegen den Willen des Bischofs den Neuketzern zuzuweisen sich herausnimmt, ist von dem Bischof nach vorheriger geeigneter Opposition und auch schriftlicher Reclamation bei den Gerichten, wenn das Alles erfolglos bleibt, die den Neuketzern überwiesene Kirche zu interdiciren und in bestmöglicher Weise für die Bedürfnisse der katholischen Gläubigen Sorge zu tragen. Wenn dadurch ein materieller Nachtheil oder Schaden erwächst, so werden auf der anderen Seite die Principien gewahrt bleiben. Es wäre sehr zu wünschen, daß alle Bischöfe in ähnlichen Fällen dieselbe Handlungsweise einhielten, denn die vereinte Macht ist stärker.“ — Meine Herren! Bei dem Gehorsam der deutschen Bischöfe gegen ihren Herrn und Meister und dem Ungehorsam und der Unbotmäßigkeit gegen die Staatsgesetze dürfen Sie sich sicher darauf verlassen, daß, wenn mein Antrag Gesetz wird, sie von dieser Instruction Gebrauch machen. Diese Instruction aber schwebt vollständig in der Luft, sie ist in keiner Weise, selbst nicht nach dem canonischen Rechte begründet. Das geht ja schon daraus hervor, daß in einer Reihe von Simultankirchen neben einander protestantischer und katholischer Gottesdienst gehalten wird, und ich glaube doch nicht, daß wir noch ärgere Ketzer sind, als die Protestanten? (Heiterkeit.)

Das canonische Recht erkennt nur dann eine Kirche für polluirt an, wie der technische Ausdruck lautet, so daß katholischer Gottesdienst nicht wieder darin gehalten werden kann, ehe sie reconciliirt ist, wenn in einer Kirche durch öffentliche Gewaltthat Blut vergossen, wenn darin eine öffentliche grobe Unsittlichkeit stattgefunden hat und wenn darin ein Excommunicirter beerdigt worden ist. Keiner dieser drei Fälle liegt hier vor. Ebensowenig liegt hier ein Fall vor, wo das Interdict von selbst eintritt; es müßte also nach canonisch-rechtlicher Bestimmung ausdrücklich verhängt werden. Dazu fehlen aber in unserem Falle wieder die materiellen Voraussetzungen, und die formellen, die nothwendigen Solennitäten, welche nach kirchenrechtlicher Bestimmung an die Verhängung des Interdicts geknüpft sind. Die von mir mitgetheilte Instruction stellt sich daher lediglich als eine römische Willkürmaßregel dar mit dem offenbaren Zwecke, einestheils auf die deutschen Staatsregierungen einen Druck auszuüben, anderntheils die unwissenden Massen gegen die Altkatholiken aufzuhetzen. (Sehr richtig!) Meinem Antrage können auch Gegner erstehen, die dessen rechtliche Begründung nicht beanstanden, ihn aber aus Gründen der politischen Zweckmäßigkeit für unannehmbar erachten. Liegen den hier wirklich solche Gründe vor? Warum haben denn die deutschen Regierungen ohne Ausnahme die Beschlüsse vom 18. Juli 1870 so energisch abgelehnt, obgleich es doch wahrhaftig an Versicherungen von Seiten der Kirchen nicht gefehlt hat, daß sie lediglich in Ausübung des kirchlichen Lehramts der Kirche erlassen worden seien? Die deutschen Regierungen haben diese Beschlüsse abgelehnt, weil sie sich durch ihre Form nicht täuschen ließen und ihren ausschließlich politischen Charakter erkannten, weil sie sahen, daß durch den vom Papste prätendirten Universalepiskopat die Rechte der Staatsregierung den Landesbischöfen gegenüber geradezu mit einem Federstriche ausgelöscht würden, weil sie einsahen, daß durch das in der That sich auch auf das Gebiet der Sitte erstreckende Unfehlbarkeitslehramt des Papstes alle menschlichen Beziehungen ausnahmslos dem römischen Pontifex unterstellt würden.

Diese Ansicht scheint nachgerade auch den englischen Staatsmännern aufzugehen. Herr Reichensperger hat neulich zu seinen Gunsten auf Bonghi hingewiesen, ich stelle ihm den italienischen Patrioten Civini, an dessen Grabe ganz Italien weinte, entgegen; derselbe hat geradezu den Gedanken ausgesprochen, daß der deutschen Nation der Beruf zugefallen sei, die Menschheit von dem römischen Alp zu befreien. Ferner einen belgischen Staatsmann, der in der „Revue belgique“ sich folgendermaßen ausspricht: „Der Reichskanzler repräsentirt die moderne Idee des 19. Jahrhunderts gegen das mittelalterliche Rom. Er sei der Vorkämpfer für die Unabhängigkeit der Staaten, und bald würden seinem Beispiele auch die übrigen Regierungen folgen, und ein allgemeiner mächtiger Kampf gegen die ultramontanen Anmaßungen werde entbrennen.“ Oder haben Sie vielleicht Lust, unsere preußische Verfassung dem Unfehlbaren in Rom zu unterbreiten, damit er sie mit den Sätzen des Syllabus in Einklang bringe? (Hört! Heiterkeit.) Ich behaupte, daß die deutschen Staatsregierungen noch mit großer Mäßigung der vaticanischen Regierung gegenüber verfahren sind. (Sehr wahr! links.) Ich behaupte, daß die vaticanische Kirche sich nicht beschweren könnte, wenn die Staatsregierungen ihr die Anerkennung kündigen würden. (Hört! Unruhe.) Mein Gott, das ist ja der Rechtszustand in England bis 1826 gewesen. Die englischen und die irischen Bischöfe mußten geradezu einen Eid schwören, daß das, was jetzt Glaubenssatz der vaticanischen Kirche ist, nicht ein Glaubenssatz der katholischen Kirche sei. (Zustimmung links.) Sagen Sie mir doch einmal selber, welche Normen hat denn der Staat einer Religionsgesellschaft gegenüber, um das Maß der freien Bewegung, welche er dieser Religionsgesellschaft gewähren will, zu bestimmen, als das Glaubensbekenntniß dieser Religionsgesellschaft? Ich frage aber, ist denn das Glaubensbekenntniß der vaticanischen Kirche noch ein festes, noch ein bestimmtes, noch ein sicheres? Nein! Das ist ja gerade die Bedeutung des Lehrsatzes von der päpstlichen Unfehlbarkeit, daß sich fortan gar nicht mehr übersehen läßt, welche Dogmen noch alle aus dieser Quelle herfließen werden (Sehr wahr! links); und diese Unsicherheit des Glaubensbekenntnisses der vaticanischen Kirche ist nicht blos in objectiver Beziehung vorhanden, sondern auch in subjectiver Beziehung. Fassen Sie doch den immerhin möglichen Fall einmal ins Auge, daß Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit eines römischen Papstes entstehen. (Oho! im Centrum.)

Es kann den vaticanischen Katholiken passiren, daß ihr ganzes Glaubensbekenntniß und damit ihr Seelenheil von dem Ausspruch begutachtender Aerzte abhängig wird, die vielleicht unter dem Vorsitz meines Freundes Virchow tagen. (Große Heiterkeit). Wenn dem so ist, würde es dann ein Act weiser Politik sein, wenn Sie zu Gunsten der Anhänger so gefährlicher Doctrinen denjenigen Katholiken den Vollgenuß ihrer verfassungsmäßigen Rechte verweigern wollten, welche aus denselben Gründen, wie die Staaten, den Lehrsätzen vom 18. Juli 1870 ihre Anerkennung verweigern. Will man uns um unserer Pflichterfüllung gegen Kaiser und Reich, gegen Verfassung und Vaterland willen in unsern verfassungsmäßigen Rechten schädigen? Wollen Sie dies vielleicht aus Scheu vor neuen Conflicten? Niemand beklagt den Zwist, der unser Vaterland zerfleischt, tiefer als ich. Werden wir dadurch der Nothwendigkeit überhoben, diesen Streit auszufechten? oder glauben Sie vielleicht wirklich, daß Sie mit der vaticanischen Kirche jemals einen ehrlichen Frieden schließen können? — einen Waffenstillstand mögen Sie vielleicht mit ihr vereinbaren, einen ehrlichen Frieden **nie**. (Sehr wahr!) Giebt es denn einen schneidenderen Gegensatz als auf der einen Seite der angeblich auf göttlichem Recht beruhende Anspruch, daß der Staat nur der Diener und das Werkzeug der Kirche sei, auf der anderen Seite das unbestreitbare Recht des Staates auf Selbstständigkeit? Erfüllt denn der Streit um diese Meinungen nicht unsere ganze Vergangenheit? Blättern Sie doch nach in der Geschichte der Staufen, lesen Sie doch einmal das erst kürzlich aus dem Dunkel der Bibliotheken hervorgezogene berühmte Buch, welches Maximilian von Baiern in seinem Streit gegen Rom schrieb. Und ruhte denn der Streit, als unsere alten Kaiser erlegen waren, nahm ihn nicht die Nation von Neuem auf in der stillen Stube der Humanisten und zog er sich nicht durch die Reformation in noch viel höherem Maße den tödtlichen Haß Roms zu? Muß ich namentlich die protestantischen Collegen an die berühmten Worte Kajetans nach dem Augsburger Religionsgespräch erinnern: „ich will mit dieser Bestie nicht mehr sprechen, denn aus ihren tiefen Augen leuchtet mir die ganze Hölle entgegen.“

Muß ich Sie erinnern an die berühmten Wanderfahrten des Pater Comisius und seiner Jesuiten nach dem Tridentinum? Und heute, wo unter der kraftvollen Führung der Hohenzollern unsere Nation eine Machtstellung einnimmt, wie noch nie in der Geschichte, da glauben Sie an freundlichere Gesinnungen? Das wäre in meinen Augen eitel Schwärmerei. Der einzige politische Sinn der Dogmen vom 18. Juli 1870 ist das Zusammenfassen der ganzen Macht, aller Kräfte der vaticanischen Kirche in eine Hand, um den deutschen Todfeind zu vernichten, weil man ihn nicht bekehren kann. Wollen Sie vielleicht noch eine bündigere Kriegserklärung, als die Encyclica vom 5. Februar. Ich bin sehr gespannt darauf, wie Herr College Reichensperger, der uns neulich erklärt hat, daß die Maigesetze giltige Gesetze seien, nunmehr die Wendung nehmen wird, nachdem der Herr und Meister in Rom erklärt hat, daß diese Gesetze ungiltig seien. Wollen Sie vielleicht darauf warten, bis der römische Pontifex das Interdict gegen uns schleudert und unseren Kaiser und König absetzt? (Gelächter und Widerspruch im Centrum.) Rom wird auch vor diesem Schritt nicht zurückschrecken. (Sehr richtig! links. Widerspruch im Centrum.) Machen Sie sich darüber keine Illusionen: den Streit wird unsere Nation ausfechten müssen, wenn alle die Arbeit, die sie zur Errichtung des Reiches gethan, wenn all' das Blut, das wir zu diesem Ende in Strömen vergossen haben, nicht umsonst geflossen sein soll, und es wird diesen Streit nicht blos für uns ausfechten, sondern für die ganze Menschheit. (Sehr richtig! links.) Die Mission, welche einst unseren Altvordern zu Theil wurde, als sie das alte römische Imperium in Trümmer schlugen, um auf diesen Trümmern eine neue sittliche Weltordnung aufzurichten, dieselbe Mission ist auch den Enkeln gegenüber dem aufs Neue errichteten römischen Imperium des Papstes zu Theil geworden. (Sehr wahr! links.) Es wäre ein verhängnißvoller Irrthum, die Schwere dieses Kampfes zu unterschätzen. Es ist zwar wahr, alles das, was Rom in diesen Kämpfen den Sieg sicherte, der Alleinbesitz der Wissenschaft, aller humanen civilisatorischen Ideen und begeisternden Gedanken, ist Erbtheil seiner Gegner geworden; es ist auch wahr, daß die vaticanische Kirche sich selbst die Möglichkeit einer Fortentwickelung durch die Beschlüsse vom 18. Juli 1870 abgeschnitten und sich selbst zu dem langsamen Tode durch Erstarrung verurtheilt hat, aber unterschätzen Sie nicht die gewaltige Macht, die Rom gleichwohl noch besitzt in der unerbittlichen Consequenz seines Systems, in jenem starren Non possumus, in der bewundernswerthen Einheit seiner Organisation und vor allem in einer tausendjährigen Tradition, ich meine jenen naiven Glauben, mit dem Tausende und Tausende auf Rom als auf die Quelle des Heils hinblicken. Die Armen wissen ja nicht, wie es dort herzugehen pflegt und hergegangen ist. (Sehr wahr! links.)

Diese Macht Roms werden Sie mit Kirchengesetzen nicht brechen (Sehr wahr im Centrum), in offener Feldschlacht werden Sie Rom niederdrücken können, besiegen nicht. Dazu bedarf es einer aus dem Schooße der Kirche selbst hervorgegangenen Reformation, die die Kirche ihrer eigentlichen Aufgabe wieder zuführt und den großen Gedanken eines die ganze Welt in Liebe umfassenden Bruderbundes nicht durch eine päpstliche Theokratie, sondern durch die aufrichtige Uebung der Lehre des Evangeliums zu erreichen strebt. Deshalb wäre es keine weise Politik, wenn Sie in diesem schweren Kampfe einen nicht so schwachen Bundesgenossen zurückweisen wollten, denn in den Reihen unserer Gegner zählen nicht blos Tausende religiös Gleichgiltige, sondern auch Tausende, die im Herzen zu uns gehören, denen es blos an dem nöthigen Muth gebricht, mit ihrer Ueberzeugung aufzutreten (Widerspruch im Centrum), weil sie fürchten, daß die deutsche Staatsregierung über kurz oder lang mit dem Vatican über uns hinweg einen faulen Frieden machen werde (hört! hört!) und wir das Vergleichsobject eines faulen Friedens sein werden. Trotz der Menge von Hindernissen, die uns entgegenstehen, gewinnt unsere Bewegung in Preußen langsam, aber stetig Boden; ich kann dies ziffernmäßig beweisen. Ist erst die Anerkennung unserer Rechte erfolgt und dem gemeinen Manne durch die Wiedereröffnung unserer Gotteshäuser ersichtlich geworden, so wird die Bewegung noch viel rascher fortschreiten. Den Beweis dafür liefert Baden, wo seit dem Gesetz vom 15. Juni v. J. die Bewegung ganz erstaunliche Fortschritte gemacht hat. — Ich habe zu Anfang ge-

sagt, daß ich es für eine sittliche Pflicht erkannt hätte, den in Ihren Händen befindlichen Antrag einzubringen. Gerade weil ich Katholik bin (Widerspruch im Centrum) . . . — Sie bestreiten mir das? Ich will Ihnen sagen, worin der Unterschied zwischen Ihnen und uns besteht: Wir haben den Muth, den Glauben unserer Väter auch gegen Rom zu vertheidigen (Sehr gut! Bravo! links) — ich sage also: gerade weil ich Katholik bin und es mich mit tiefem Schmerze erfüllt, durch die Gelüste Roms meine Kirche langsam zerbröckeln zu sehen, glaube ich auch dieses heikle Thema mit einigen Worten berühren zu dürfen.

Kann denn die vaticanische Kirche dem religiösen Bedürfniß des Gebildeten wirklich noch genügen? Durchdringt die vaticanische Kirche noch ein warmer lebendiger Hauch, der den inneren Menschen faßt und packt und zu dem Ewigen leitet? Hat die Form und die Formel der vaticanischen Kirche nicht vollständig den Geist überwuchert? (Unruhe im Centrum.) Wollen Sie mich zwingen, auf die trüben Erscheinungen hinzuweisen, die nothwendig zum Unglauben und zum nihilistischen Radicalismus führen müssen? Ich glaube, vielen jener römischen Priester muß manchmal der Satz des altheidnischen Roms in den Ohren klingen: haruspex si haruspicem conspexerit, quis risum teneat? Auch die christliche Religion muß in Verfall gerathen, wenn ihre Grundsätze nicht fortentwickelt werden, wenn die Form des Dogmas und des Cultus, in welchem doch blos der Geist verkörpert wird, von der fortschreitenden Cultur überholt werden. Und in diesem Sinne steht die katholische Reformbewegung auf festem positiven Boden; sie will erhalten, sie will neu beleben, sie will nicht niederreißen und zerstören. Und so sehe ich denn aus dem gewaltigen Gährungsproceß unserer Tage auch die Keime zu einem andern religiösen Leben, ohne welches keine Nation bestehen kann, sich wieder emporringen und verzweifle deshalb nicht. Ich bin zu Ende. Ich fordere für meine bedrängten Glaubensgenossen keine Gnade, ich fordere unser Recht, für dessen Gewährung die wichtigsten politischen und sittlichen Gründe sprechen. Gewähren Sie uns dieses unser Recht, so werden Sie gleichmäßig eine bürgerliche, politische und eine sittliche Pflicht erfüllen. (Lebhafter, lang anhaltender Beifall. Zischen im Centrum.)

Die Debatte wird hierauf eröffnet und es melden sich zum Wort **gegen** den Antrag: Reichensperger, v. Schorlemer-Alst, Windthorst (Meppen), von Gerlach, v. Bismarck-Fatow; **für** den Antrag: Wehrenpfennig, Windthorst (Bielefeld), Jung, Werner, Sachse, Virchow.

Abg. **Reichensperger**: Der Vorredner hat seinem Antrage keine gedruckten Motive beigegeben, weil sich eigentlich juristische Gründe für denselben nicht vorbringen lassen; er hat sich allein auf politische Gründe berufen und damit ist sein Antrag allein schon verurtheilt. (Widerspruch und Lachen links.) Er hat sich auf seine 143 Unterzeichner berufen; diese haben allerdings auf seinen nicht mit Gründen versehenen Antrag einen Gefälligkeitswechsel ausgestellt, haben sich jedoch jedenfalls vorbehalten, ihn zu honoriren, wenn sie Gründe und Gegengründe gehört haben. Ich freue mich constatiren zu können, daß mancher nahmhafte Parteimann nicht unterschrieben hat, und ich nehme mir die Freiheit anzunehmen, daß es absichtlich geschehen ist. (Widerspruch links. Stimmen: Zufall!) Um so schlimmer wenn es nicht so sein sollte. Der Antragsteller gebrauchte bei der Rechtfertigung seines Antrages eine Fülle von wegwerfenden und verletzenden Ausdrücken gegen eben dieselbe Kirche, der er mit aller Gewalt angehören will, während die Kirche ihn und seine Freunde perhorrescirt. Es handelt sich bei dem Antrag lediglich um eine Theilung des katholischen Kirchenvermögens. (Heiterkeit.) Es ist viel gesprochen von der Herrschsucht und Eroberungssucht der Päpste; es besteht aber eine autoritative Erklärung des Oberhauptes der katholischen Kirche, daß alle politischen Rechte, welche die Kirche im Mittelalter ausübte, niemals als aus dem Kirchenrechte erwachsen anzusehen sind, sondern lediglich auf der politischen Anerkennung der betreffenden Nationen beruht haben. Mit solchen Retrospectiven ist für Männer der Gegenwart nichts gethan (Widerspruch und Heiterkeit); man kann damit Stimmung machen, aber nichts weiter. Der Abgeordnete Petri hat mich nun mit Emphase gefragt, was ich zu der jüngsten päpstlichen Encyclica sage. Auf seinen Antrag hat sie jedenfalls keinen Einfluß mehr gehabt; der war schon fertig, ehe die Encyclica zu seiner Kenntniß kam; dann hat dieselbe auch mit dem vaticanischen Dogma nichts zu schaffen (Lebhafter Widerspruch; sie ist ein päpstliches Hirtenschreiben an die Bischöfe und Erzbischöfe Preußens, keine Glaubensdefinition ex cathedra. (Heiterkeit.)

Sie hat nichts Neues angeordnet oder geboten, sondern enthält nur eine Billigung dessen, was seit Jahr und Tag der preußische Episcopat gethan hat. In der Encyclica heißt es, daß jene Gesetze ungültig seien, utpote, quae d. h. **soweit** sie mit den Constitutionen der katholischen Kirche im Gegensatze stehen. (Heiterkeit.) Wir haben immer gesagt, die Maigesetze verstoßen gegen die Rechte der katholischen Kirche; das sagt der Papst auch. Würden Sie denn Gesetze anerkennen, die z. B. eine neue Kirchenverfassung etabliren oder ein neues Glaubensbekenntniß aufstellen, vielleicht sogar das Christenthum abschaffen, jemals anerkennen? (Große Heiterkeit.) Der Staat ist in seiner Competenz nicht unbeschränkt, namentlich da, wo das Gebiet der Kirche anfängt. Es hat kurze Zeiten gegeben, wo man die Allgewalt des Staates als Lehrsatz aufstellte; das jus reformandi und der Satz cujus regio, ejus et religio sind Ausflüsse dieser Doctrin, die in Hobbes ihren prägnantesten Ausdruck gefunden hat, die aber auch mit ihm von der ganzen civilisirten Welt und besonders von der deutschen Wissenschaft begraben ist. Wenn der Staatsrechtslehrer v. Rönne sagt: „Die Kirche ist vom Staate nach Gegenstand, Zweck und Wirksamkeit verschieden und deshalb betrachtet die gemeinsame Ordnung aller christlichen Völker Staat und Kirche als zweierlei wesentlich selbstständige Gemeinschaften“, dann wird man ihre Selbstständigkeit auch wohl schützen müssen. Derselbe Staatsrechtslehrer sagt auch: „der Staatsbürger schuldet dem Staate den absoluten Gehorsam, nur soweit, als die Sphäre des Staats reicht.“ Das sind nicht neuere Anschauungen; schon Plato läßt den Socrates in seiner Apologie etwas Aehnliches sagen; ähnlich spricht auch der Apostel Paulus; die Augsburgische Confession sagt im Art. 16: „Die Christen sind der Obrigkeit unterthan in dem, so ohne Sünde geschehen kann; wenn aber der Obrigkeit Gebot nicht ohne Sünde geschehen kann, muß man Gott mehr gehorchen als Menschen.“ Daß ist unser Standpunkt. Es ist unzweifehaft, daß die Bürger jeder Confession als Staatsbeamten ihr Amt nach den Staatsgesetzen zu führen haben; ebenso unzweifelhaft aber muß ein Kirchenamt nach den Kirchengesetzen geführt werden.

Der Antrag entbehrt jedes sachlichen Fundamentes. Er stützt sich darauf, daß die Altkatholiken ihren Austritt nicht erklärt haben. Wenn sie nun aber von der Kirche ausgeschlossen sind? Die Maigesetze erkennen ja auch dieses Ausschließungsrecht an. Mögen die Altkatholiken nun noch Mitglieder der katholischen Kirche sein oder nicht, ich behaupte, in beiden Fällen ist eine Theilung des Kirchenvermögens nicht berechtigt. Sind sie noch Mitglieder der Kirche, so können sie an dem Vermögen theilnehmen nach Maßgabe der Kirchenordnung und Kirchenverfassung; sind sie freiwillig ausgeschieden oder zwangsweise ausgestoßen, so haben sie eben kein Recht mehr, einen Anspruch zu erheben. Die Altkatholiken sind aber als eine besondere neue Religions-Gesellschaft dadurch anerkannt worden, daß sie einen eigenen Bischof und eigene Pfarrer erhalten haben. Nach der Definition von Richter und Dove beruht das Wesentliche det katholischen Kirche in der Einheit des Glaubens und dem Zusammenhange mit dem römischen Papste. Die Vaticana haben kein neues Dogma gebracht, können also auch an der Definition nichts ändern. Wenn ein Mitglied vor einiger Zeit gesagt hat, diejenigen Katholiken, welche sich den vaticanischen Beschlüssen unterworfen hätten, seien geistig unmündig geworden nicht blos auf religiösem, sondern auch auf politischem und rechtlichem Gebiete (Sehr wahr!), so sage ich, wenn auf dieser Unmündigkeits-Erklärung ein Interdictionsverfahren gegründet würde, so würden Sie allein interdicirt werden und nicht die 200 Millionen Katholiken (Stürmische Heiterkeit). Auf dem religiösen Gebiete unterwirft sich jeder in irgend welcher Weise einer Autorität, auch Herr v. Sybel, der als sein Religionsbekenntniß das Gottesbewußtsein und die Gottesbedürftigkeit aufstellte, denn die Materialisten und Atheisten werden ihm den Beweis führen, daß er mit seinem Scharfsinn niemals zu diesem Bewußtsein kommen kann. Die Altkatholiken wollen aber auch nicht einmal bei dem bleiben, was vor 1870 in der Kirche bestand; sie wollem vom Primat des Papstes nichts wissen, wollen auf die Kirchenverfassung vor dem sechsten Jahrhundert zurückgehen, eine deutsche Nationalkirche begründen, eine Revision des ganzen dogmatischen Gebietes vornehmen, kurz sie wollen eine neue Religionsgesellschaft gründen.

Das Patent vom 30. März 1847 über die Bildung neuer Religionsgesellschaften bestimmt, daß denen, welche sie bilden wollen, der Austritt freistände, daß sie aber einen Antheil an den verfassungsmäßigen Rechten der Kirche, aus welcher sie austreten, nicht mehr zu beanspruchen hätten. Der Mitgebrauch der Kirchen und Geräthschaften seitens der Altkatholiken bedeutet eben nichts Anderes, als die Hinausweisung der Römisch-Katholischen aus denselben. Die berufen sich auf das Minoritätsprincip, es heißt aber in dem Antrage selbst: „Bildet die altkatholische Gemeinschaft die Mehrheit der Gemeindemitglieder, so kann die Einräumung des vollen Genusses verfügt werden.“ In einem solchen Falle ist also die Minorität gänzlich unberücksichtigt gelassen. Ein Pfründeninhaber, der der altkatholischen Gemeinschaft beitritt, soll im Besitze seiner Pfründe bleiben, ohne daß auch nur ein Mitglied seiner Gemeinde Altkatholik geworden sein müßte. Würden Sie ihn auch im Besitz seiner Pfründe lassen, wenn ein Altkatholik römisch-katholisch würde? Dieser Antrag ist ein Angriff auf die Freiheit und Existenz der römischen Kirche; nehmen Sie doch endlich Veranlassung Ihre katholischen Mitbürger als vollberechtigte Volksgenossen anzusehen. (Redner citirt zum Schluß einen Passus aus der Schrift von Hitzius „Ueber die Stellung der deutschen Regierung gegenüber den Beschlüssen des vaticanischen Conzils,“ in welcher derselbe nachweist, daß die Stellung der Altkatholiken gesetzlich noch nicht gut geregelt werden könne, weil das Ziel der Bewegung noch nicht klar und bestimmt vorliege.)

Abg. Dr. **Wehrenpfennig**: Der Antragsteller hat seinen Antrag mit so viel Wärme des Gemüths und so viel Kraft der sittlichen Ueberzeugung vertreten, wie es nur ein Mann vermag, der die inneren Kämpfe in seiner Kirche mit durchgemacht hat, und zwar mit religiösem Bedürfniß. Nach ihm zu sprechen ist schwierig und wäre überflüssig, wenn nicht der Abgeordnete Reichensperger die Debatte auf ein nüchternes Gebiet des Verstandes, wo wir Andern ihm eher folgen können, heruntergezogen hätte. Er hat Manches, was der Antragsteller behauptete, mit Abscheu oder Entrüstung zurückgewiesen, u. A. sich darüber beschwert, daß er den alten mittelalterlichen Trödel wieder heraufführe, daß er erklärt wie Bonifacius VIII. die Fürsten habe absetzen wollen. Er hat sich darauf berufen, daß Pius IX. selbst eine Erklärung abgegeben habe, worin es heißt, daß die Infallibilität mit dieser früheren Absetzung der Fürsten garnichts zu thun habe. Der Papst sagte zu einer Deputation in Erwiederung auf die Adresse der Akademie der katholischen Religion vom 21. Juni 1873: „Es gibt manche Irrthümer bezüglich der Infallibilität, aber der berechtigteste von denen ist der, welcher in jenem Dogma das Recht inbegriffen glaubt, Fürsten abzusetzen und das Volk für befreit von der Verpflichtung der Treue zu erklären. . . . Von diesem Rechte ist hier und da unter kritischen Verhältnissen von den Päpsten Gebrauch gemacht worden, aber es hat diese päpstliche Infallibilität damit nichts zu thun, es hatte dies **nicht in der Infallibilität, sondern in der Autorität** des Papstes seinen Grund.“ M. H., der Papst, der in der Encyclica erklärte: „alle diejenigen sind verdammt, welche behaupten, daß jemals die früheren Päpste ihre Vollmacht überschritten haben,“ der Papst kann nicht anders sprechen, er mußte sich damit helfen, daß er neben der Infallibilität sich eine zweite Quelle geöffnet ließ, die Autorität, vermöge deren die Fürsten noch heute abgesetzt werden können. Was dagegen noch im Jahre 1826 von den Prälaten und dem Clerus in England und Irland als der damalige Stand des Glaubens der katholischen Kirche eidlich bekräftigt wurde, verdient hier verlesen zu werden. Sie erklärten eidlich ihre Ueberzeugung, daß der Satz, daß der Papst unfehlbar sei, kein katholischer Glaubensartikel ist, sie daher auch nicht verpflichtet sind daran zu glauben. Weiter: „Nach dieser vollständigen, deutlichen und beschworenen Erklärung ist uns der Gedanke ganz unerfindlich, auf welchen etwaigen Grund hin man uns mit Recht beschuldigen könnte, daß wir unserem gnädigsten Soverän nur eine getheilte Unterthanentreue entgegenbrächten.“ Diese Männer waren damals noch so offen und ehrlich, zu sagen: wenn diese Infallibilität ein Glaubensartikel wäre, dann könnten wir unserem Souverän keine ungetheilte Unterthanentreue entgegenbringen. Nun ist es ein Glaubensartikel geworden, also ist die Unterthanentreue der Betreffenden eine getheilte. (Winthorst im Centrum: Das ist keine Logik!)

Meine Herren, am allerbescheidensten ist der Herr Abg. Reichensperger in seinen Behauptungen geworden, als er auf die Bulle vom 5. Februar zu sprechen kam. Er hat uns da Dinge entwickelt, die von seiner Seite und von Seiten seiner Freunde offenbar eine officielle Interpretation der Bulle sein sollten. Er hat zur allgemeinen Verwunderung gesagt: Diese Bulle ist gar keine Erklärung ex cathedra. Zur Eigenschaft einer solchen gehören zwei Eigenschaften: erstens, daß der Papst **kraft seines apostolischen Amtes** spreche, und zweitens, daß er seine Rede **an die gesammte katholische Welt** richte. Beides ist hier so deutlich, als möglich, geworden. (Unruhe im Centrum.) Sie (zum Centrum) haben wahrscheinlich aus Schreck über dieses Actenstück dasselbe noch nicht genau gelesen. Es steht in dieser Bulle: „Um die **Pflichten unseres** Amtes zu erfüllen, erklären wir durch dieses Schreiben ganz offen allen, welche es angeht, und **dem ganzen katholischen Erdkreis**, daß jene Gesetze ungültig sind.“ (Heiterkeit.) Wie man angesichts dieser Worte behaupten kann, das sei keine Erklärung ex cathedra, sei nicht eine infallible Erklärung, bin ich zu begreifen nicht im Stande. Diese Aeßerung des Herrn Abgeordneten Reichensperger könnte ihn, wenn er nicht sonst ein so gutes Glied seiner Kirche wäre, sehr leicht der kleineren Excommunication aussetzen. (Große Heiterkeit). Den weiteren Deductionen des Abgeordneten Reichensperger gegenüber muß ich sagen: mit solchen Sophismen finden Sie (zum Centrum) sich gegenüber diesem ungeheuerlichen Actenstück nicht ab. Sie wollen beweisen, es beziehe sich nur auf das kirchliche Gebiet und annullire überhaupt keine Staatsgesetze. Die Worte „utpote quae“ sind nicht mit „insoweit“, sondern mit „weil“ zu übersetzen — **weil** dieser Widerspruch mit den Gesetzen vorhanden ist, **deshalb** erklärt er sie für nichtig; auf welchem Terrain? Doch nicht auf dem der Kirche allein? Sie wollen das allerdings hineindeduciren, meine Herren, und ich muß Ihnen sagen, daß wenn man dieser Deduction nicht anhängt, man weder als Beamter noch als Abgeordneter im Stande ist, sich der Wahl zu entziehen, diese Erklärung als eine Ueberzeugung des römischen Bischofs von sich weist, oder erklärt, dem Staate nicht mehr dienen zu können.

Weil Sie das vermeiden wollen, darum interpretiren Sie in dies Aktenstück hinein, daß es sich nur auf das kirchliche Gebiet und die Diener der Kirche beziehe. Was thut aber der römische Bischof in diesem Aktenstücke? Er fordert, wie der Wortlaut zeigt, zum Ungehorsam und zur Rebellion nicht blos den Clerus (das war eigentlich nicht mehr nöthig), sondern das ganze katholische Volk auf, er setzt sich zum Souverän hier im Reiche gegenüber dem Könige von Preußen. (Sehr wahr!) — Bei einem anderen Punkte wundere ich mich über die Fähigkeit, welche Herr Abg. Reichensperger besitzt, in den gewissen von ihm mit Vorliebe citirten Abschnitten des Landrechtes gerade die Artikel nicht zu sehen, welche seine Ansichten vollständig widerlegen. Im Titel 11 des Allgemeinen Landrechts, der ihm gewöhnlich dazu dient, um seine Deduktionen von dem sogenannten „passiven Widerstand“ zu unterstützen, heißt es: „Soll den Religionsgesellschaften für ihre Religionsmeinungen eine Ausnahme vom Gesetz zu Statten kommen, so muß eine dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen werden. Ist dies nicht geschehen, so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden, er muß sich aber die mit ihrer Unterlassung verbundenen Folgen gefallen lassen.“ Ich glaube nicht, daß die Deduktion des Herrn Abg. Reichensperger über den landrechtlichen Ungehorsam richtig ist, denn das Landrecht beginnt diesen Abschnitt mit der Erklärung: „Jede Religionsgesellschaft ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat einzuflößen. Religionsgrundsätze, welche diesem zuwider sind, sollen im Staate nicht gelehrt werden.“ Das Landrecht hat die Möglichkeit, daß es der Kirche einfallen könnte, plötzlich nach Art Bonifacius VIII. sich zum Souverän Europas zu erklären, sich gar nicht vorstellen können im vorigen Jahrhundert, wo der Papst selbst die Jesuiten als die Urheber alles Staatsunheils unterdrückte. Der Herr Abg. Reichensperger hat sodann den § 115 citirt, worin es heißt, daß der Bischof der gemeinschaftliche Vorgesetzte der betreffenden Distrikte sei.

Citirt hat er aber nicht, daß in demselben Abschnitt der § 45 lautet: „Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubenssätze wider ihre Ueberzeugung aufzudrängen. Wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntniß abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. Wenn über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung Streit entsteht, so gebührt die Entscheidung dem Staate.“ Hier haben wir die positivste Rechtsbasis dafür, daß die Altkatholiken von den Bischöfen gar nicht ausgeschlossen werden können; denn darüber werden Sie nicht im Zweifel sein, daß die beiden Dogmen, um die es sich handelt, Schulmeinungen sind, die jetzt zu Dogmen erhoben sind. Der Bischof Hahnenberg hat noch Monate nachher anerkannt, daß man an der Rechtmäßigkeit dieser vaticanischen Beschlüsse zweifeln und doch ein guter Katholik sein könne. Das Obertribunal beruft sich in einem Beschlusse vom September 1874 auf diese Grundsätze des Landrechts und sagt weiter, es sei nicht richtig, anzunehmen, daß diese Grundsätze durch Art. 15 der Verfassung beseitigt seien, denn Art. 15, der der Kirche Selbstständigkeit gewähre, könne natürlich nicht unter dieser Selbstständigkeit eine Ausnahme den Staatsgesetzen gegenüber verstehen. Diese Selbstständigkeit könne sich nur so weit erstrecken, daß die Kirche der allgemeinen bürgerlichen Rechtsordnung untergeordnet bleibe, und das sage auch der jetzt modificirte Artikel 15, indem er sage: die Kirche bleibe den Staatsgesetzen unterworfen. Diese Modification, fügt das Obertribunal hinzu, sei an sich freilich gar nicht nöthig, denn es verstände sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ganz von selbst. Dem gegenüber durfte zum Mindesten der Herr Abgeordnete nicht mit dieser apodictischen Gewißheit sagen, jede Kirche könne nach dem Landrecht ihre Mitglieder ausschließen, die Altkatholiken seien ausgeschlossen und man handle gegen die Grundsätze des Landrechts, wenn man dies nicht anerkenne. M. H.! Wir haben eine sichere Rechtsbasis; wenn wir den Antrag Petri nicht annehmen, so handeln wir gegen das bestehende Recht. Die Altkatholiken sind heute noch Katholiken, weil kein Geistlicher das Recht hat, wegen abweichender Meinung Personen gegen ihren Willen aus der Kirche auszuschließen.

Ist dies Thatsache, so fragt es sich weiter: soll unter diesen Umständen der Staat darauf bestehen, daß die Altkatholiken, obwohl vollgiltige Katholiken, doch in der betreffenden Parochie als Parochialgenossen ihren Gottesdienst nicht weiter verrichten können. Hier hat der Abg. Reichensperger vollkommen richtig den betreffenden Paragraphen des Landrechts citirt: „Jeder, der dort wohnt, ist in die Parochie eingepfarrt und hat die Lasten zu bezahlen.“ Gerade über diesen Fall erkannte das Obertribunal; er betraf einen Mann in Emmerich, der nicht zahlen wollte; er wurde zurückgewiesen. Wir könnten ja anordnen, daß die Altkatholiken mit den übrigen Katholiken gemeinsamen Gottesdienst halten sollten. Was hindert uns denn daran? Ist es nicht die außerordentliche Toleranz, mit der wir jetzt das Wesen der Religion auffassen? ist es nicht jenes heimliche vertrauliche Schreiben des Papstes, in dem die Bischöfe aufgefordert werden, jede Kirche, worin Altkatholiken Gottesdienst halten, zu interdiciren, lediglich, um durch die Vorhaltung des Schreckbildes, als ob der altkatholische Gottesdienst an sich schon eine Profanation sei, die Schwachen im Glauben nicht etwa zum Altkatholicismus überzuführen? (Widerspruch im Centrum.) Sie sind in diesem Punkte noch weit über den Papst hinausgegangen. Ich habe hier das Archiv für katholisches Kirchenrecht von Behring; da führt der Herausgeber ebenfalls die Anordnung des Papstes an; er erzählt darin, wie man in Constanz bei der Feierlichkeit der Altkotholiken das Entsetzliche begangen habe, bei der Meßfeierlichkeit zu singen: „Wir glauben all' an Einen Gott.“ Dies sei eine solche Beschimpfung, daß die Katholiken von dem Satze, wir allein haben den wahren Gott, abweichen könnten, daß auf Grund des § 66 des Strafgesetzbuches wegen Beschimpfung der Kirche gegen die Leute eingeschritten werden müsse. Wenn Sie den Irrsinn, den Zelotismus bis zum letzten Stadium sehen wollen, dann lesen Sie dieses Capitel. Amendiren Sie das Gesetz, aber reden Sie nicht von Rechtskränkung, Rechtsberaubung, Sie, die nicht zulassen wollen, daß Ihre katholischen Glaubensgenossen, die heute noch das glauben, was Sie alle vor fünf Jahren noch glaubten, auch nur einen Antheil an den Kirchen haben sollen. Für wen sind denn die Kirchen? für ein Abstractum oder für die religiösen Menschen, die dort den Gottesdienst begehen wollen. Wenn Ihre Intoleranz das nicht verträgt, wenn Sie das schon sacrilegium nennen, dann muß eine so intolerante Gesellschaft gezwungen werden durch den Zwang des Staates. (Beifall links.)

Das thut das Gesetz; von einer Beschränkung und Beschädigung Ihrer Rechte ist gar nicht die Rede. Wir wissen sehr gut, daß die Zahl der Minorität klein ist, daß sie noch nicht einen großen Hebel im Kampfe gegen die Allgewalt der römischen Curie bildet. Aber es handelt sich vorläufig noch gar nicht um diesen politischen Nutzen, es handelt sich um Gerechtigkeit gegen Männer, die religiös gläubig sind, die auf katholischem Standpunkte stehen und national gesinnt sind. Ich las vor Kurzem in einem ultramontanen Blatte die Aeußerung: wenn wir uns mit den Socialdemokraten, mit dem Auslande verbänden, dann wehe dem Staate Preußen, dann wehe dem Hause Hohenzollern! M. H., ich halte es für eine maßlose Frechheit auch nur dieses „wenn“ in einem deutschen Blatte zu erwähnen, auch nur mit diesem „wenn“ unserm Fürstenhause und unserm Staat den Untergang zu prophezeien; und wenn diese frechen Kaplansblätter über diesen unseren jetzigen Kampf, den, wie Ihre eigenen Bischöfe uns bezeugen, Ihr Papst uns aufgezwungen hat — wenn sie darüber sprechen, so pflegen sie die kecken Worte hinzuwerfen: Dieser Kampf kann nur enden, entweder mit dem Untergange Preußens oder damit, daß wir Alles bekommen, was wir haben wollen. So will die ultramontane Partei den Kampf bis zur Vernichtung führen. Sie wollten den Krieg: wohlan Sie sollen ihn haben und mit den Gesetzen, die heute vorgelegt sind, sind unsere Mittel noch nicht erschöpft. Ich bitte Sie, diesen Gesetzentwurf, wenn schon einer Commission, so doch vielleicht der Commission für katholische Vermögensverwaltung zu überweisen, die mit ihren Arbeiten binnen Kurzem fertig sein wird. Ich bitte Sie, gewähren Sie nicht Gnade, sondern Recht den Männern, die treu an Kaiser und Reich halten. (Lebhafter Beifall. Zischen im Centrum.)

Abg. v. **Schorlemer-Alst**: Daß die jüngste Encyclica des Papstes nicht ex cathedra erlassen ist, zeigt schon die Ueberschrift. Es heißt ausdrücklich, daß sie an die Erzbischöfe und Bischöfe in Preußen gerichtet ist. Damit will ich keineswegs den Erlaß des Papstes abschwächen. Im Gegentheil, ich freue mich über den Eindruck, den die Encyclica offenbar bei Ihnen gemacht hat, (Heiterkeit links), das zeigt uns, daß Sie doch nicht so ganz die erhabene geistige Macht des Papst zu verkennen vermögen. (Lachen und Widerspruch links.) Ja, meine Herren, woher kommt es denn sonst, was wir jetzt wieder wahrnehmen? So wie der von Ihnen so oft als altersschwache Greis bezeichnete Gefangene im Vatican nur ein Wort spricht, so erzittert, wie jetzt wieder, das ganze neue deutsche Reich uud ganz Preußen in seinen Grundvesten. (Gelächter links.) Ja, meine Herrn, warum denn sonst dieser Wuthschrei, der von Ihnen ausgeht, diese Ausdrücke der leidenschaftlichen Empörung, so daß Sie wie der Vorredner das päpstliche Actenstück als ein abscheuliches, entsetzliches schildern. Ich freue mich lebhaft über diesen Eindruck der Worte des Papstes, da ich daraus ersehe, daß in Ihrem Innern noch eine hinlängliche Furcht gegenüber dieser erhabenen Macht obwaltet. (Heiterkeit links.) Es ist ja ein bekannter Satz, die Furcht ist der Anfang der Besserung; hoffentlich wird die Besserung bei Ihnen recht bald eintreten. — Schon im Mai des Jahres 1873 habe ich es hier auf der Tribüne gesagt und wiederhole es heute: Die Gesetze, und dazu gehört auch der vorliegende Entwurf, werden in Wirklichkeit nie ausgeführt werden; wir werden uns ihnen niemals beugen; denn das verbietet uns unser Gewissen. Gerade von der liberalen Partei wird uns fortwährend der Vorwurf der Auflehnung gegen die Staatsgesetze gemacht. Das kommt mir geradezu komisch vor, wenn ich daran erinnere, wie ich im Jahre 1849 in Baden zwei Monate lang mitgeholfen habe, die Vertreter dieser selben Partei, als sie die deutsche Reichsverfassung mit Gewalt gegenüber den gesetzlich bestehenden Gewalten einführen wollten, aus Deutschland hinauszubringen. Der Abgeordnete Petri nannte seinen Antrag eine sittliche Pflicht für ihn.

Ich kann nicht recht erkennen, wie es eine sittliche Pflicht sein soll, der katholischen Kirche ihr Eigenthum zu nehmen. Er wollte alles Verletzende vermeiden. Er hat aber die katholische Kirche eine Bestie genannt und gesagt, die katholischen Priester können sich, gleich den römischen Auguren, nicht ansehen, ohne zu lachen. Wie man noch Verletzenderes vorbringen könne, weiß ich nicht. Er führte dabei ein arabisches Sprüchwort an: Die letzte Feder bricht dem Kameel den Rücken. Ich bemerke dazu nur: **Uns** ist der Rücken nicht gebrochen; ich lasse dahingestellt, wer sonst unter dem Kameel zu verstehen ist. Ich erkenne an, daß der Antrag Petri eine Ergänzung des Regierungsentwurfes über das katholische Kirchenvermögen ist. Es ist ein nobile par fratrum von Gesetzen, das uns hier entgegentritt. Der erste Satz in § 3 des Petri'schen Antrages ist nichts als eine Prämie auf den Abfall, die wird wenig Erfolg haben. Nach § 5 und 6 soll der Oberpräsident als erste und der Cultusminister als letzte Instanz entscheiden, wer Altkatholik ist. Der erstere wird hier also zum Bischof, der letztere zum Papst der Altkatholiken gemacht. Die Altkatholiken bilden eine Kirche, die fast mehr Hirten als Schäflein zählt. Wenn der Staat seine segnende Hand von ihnen zieht, wird es sehr bald mit der ganzen altkatholischen Bewegung zu Ende sein. Der Staat hat sich ja dieser Bewegung nur angenommen, um sie in dem Culturkampfe auszunützen; er wird die Altkatholiken als unnützes Werkzeug fortwerfen, wenn er sie nicht mehr braucht. Die römischen Katholiken hält der Abg. Petri für Ketzer; trotzdem will er uns nicht verfluchen. Ich muß gestehen, es ist mir entschieden angenehmer, von ihm verflucht zu werden, als wie durch seinen Antrag geschieht, unseres Kircheneinkommens, unseres Eigenthums beraubt zu werden. Er selbst erkennt an, daß die katholische Kirche Corporationsgewalt habe. Zu dieser Gewalt gehört doch aber offenbar das Recht der Ausschließung; alle Corporationen der Welt haben dieses Recht und es ist der Begriff einer Corporation ohne dieses Recht gar nicht denkbar.

Daß die römisch-katholische Kirche auch nach Proklamirung des Unfehlbarkeitsdogmas dieselbe geblieben als vorher, und daher dieselben staatlichen Rechte in Anspruch nehmen darf, ist durch die Verfassungsänderung des Artikel 15 anerkannt, die lange nach Proklamirung des Dogmas geschah. Es ist im Artikel 15 ausdrücklich die Bezeichnung „römisch-katholische Kirche“ stehen geblieben, während der beschlossene Zusatz kein Wort von einer Aenderung dieser Kirche durch das Dogma enthält. Der Abg. Virchow erklärte gestern ganz offen, die Cabinetsordre, die uns unsere Rechte in Bezug auf die katholische Fakultät in Bonn zusicherte, könne auf die Dauer nicht bindend sein, weil man sonst für immer präjudicirt sei. Nach diesem harrenden Rechtsgrundsatz, der von einem hervorragenden Mitglied der Fortschrittspartei proklamirt wird, wären wir allerdings in Preußen völlig rechtlos. Meine Herren (nach links), Sie beklagen sich fortwährend, daß Sie am Rhein und in katholischen Landestheilen alle Ihre Wahlkreise verlieren. Auf dem Wege der Ausnahmsgesetze werden Sie sie wahrlich nicht wieder erobern. Schreiben Sie auf ihr Panier die wahre Freiheit, zuerst die Religionsfreiheit und demnächst die anderen Freiheiten, die jetzt in Preußen und im deutschen Reiche unterdrückt sind, die Vereins-, die Preßfreiheit. Wenn Sie diese verwirklichen, so werden Ihnen die Wahlkreise wieder zufallen, und ich werde Ihnen gern meinen Platz einräumen. Ich stelle schließlich den Antrag, die zweite Berathung dieser Vorlage erst nach sechs Monaten eintreten zu lassen.

Cultusminister **Falck**: Die Staatsregierung kann nur ihre volle Zustimmung damit erklären, daß der vorliegende Antrag einer Commission zur weiteren Berathung überwiesen wird. Die Regierung legt ein Gewicht darauf, daß die organische Entwickelung, welche die altkatholischen Gemeinwesen im vergangenen Jahre gewonnen haben, nicht plötzlich durch ein Handeln, das auf einer vollkommen anderen Basis beruht, gestört werde. Ich halte es sehr wohl für ausführbar, dasjenige zu erreichen, was der Abg.

Petri will, ohne indeß schon jetzt beurtheilen zu können, ob dies gerade durch die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieses Antrages möglich sein wird. Der Antrag legt sodann eine sehr erhebliche Machtbefugniß in die Hände der Regierung, speciell in die des Cultusministers. Es ist diesem immer angenehmer, für seine Verwaltungsthätigkeit eine bestimmte gesetzliche Regelung zu haben, sie macht das eigene Gewissen bei Entschließungen leichter und befreit den Verwaltungsbeamten von einer ganzen Reihe von Vorwürfen. Eine ähnliche Wirkung übt auf mich das Bewußtsein, daß ich bei so vielen ernsten Entscheidungen gerade auf diesem Verwaltungs-Gebiete über mir den Gerichtshof über die kirchlichen Angelegenheiten habe. Ich wünsche daher sehr, daß in dieser Richtung dem Antrage eine andere Form gegeben werde; die Commission müßte denn zu dem Resultate gelangen, es geht einmal nicht anders als auf diesem Wege der discretionären Machtbefugniß. Der Vorredner beschwerte sich über die Begünstigung der Altkatholiken durch den Staat. Er sprach früher sogar einmal von staatlichen Gründungen altkatholischer Gemeinden.

Mir geht es eigenthümlich in dieser Beziehung. Ich bekomme so ziemlich alle 14 Tage ein Schreiben von altkatholischer Seite, worin mir der Vorwurf gemacht wird, daß die Regierung den Altkatholiken ganz und gar nicht beistehe und die armen Leute dennoch fortwährend in dem Odium lasse, sie werden vom Staate begünstigt. Von der Centrumspartei aber höre ich fortwährend den Vorwurf der ungerechten Begünstigung. Ich ziehe hieraus für mich den Schluß, daß ich in der Mitte zwischen diesen beiden Extremen auf dem richtigen Wege bin. Die Staatsregierung wird, wenn beide Häuser des Landtages ein Gesetz, wie das vorliegende, annehmen, dasselbe weiter befördern und zur Vollziehung bringen. (Beifall links.) In Bezug auf die Frage der Benutzung der Kirchengebäude findet die Regierung in dem Antrag Petri nur die Consequenz dessen, was von ihr selbst bisher als das Rechte anerkannt wurde. Die Zahl der Altkatholiken hat, wenn auch nicht abundant, so doch immerhin stetig und in dem letzten Jahre um nahezu die Hälfte des früheren Bestandes zugenommen; und die Frage der Mitbenutzung der Gotteshäuser ist daher eine dringende. Wir haben heute wiederum gehört, es sei nicht statthaft, daß die Altkatholiken in demselben Gebäude wie diejenigen, die nicht Altkatholiken sind, ihren Gottesdienst haben. Man wird der Meinung werden müssen, daß die Altkatholiken an dem Gottesdienst deshalb nicht theilnehmen, weil sie nicht theilnehmen dürfen, sondern deshalb, weil sie nicht theilnehmen wollen. Sie werden mir das vielleicht bestreiten. (Abg. Franssen: Nein!) Ei, wenn das nicht bestritten würde, wäre ja eben der Wille blos ein böser. So liegt die Sache aber nicht; es ist ausgesprochen worden, es dürfe ein römischer Katholik nicht Gottesdienst haben mit dem Geistlichen in einer Kirche, wo auch Altkatholiken sind.

Dieser Punkt ist auch in einer amtlichen Correspondenz mit dem Fürstbischof zu Breslau erörtert worden und ausreichend in die Oeffentlichkeit gekommen. Recht lehrreich ist für diese Frage die Correspondenz mit dem früheren Feldpropst der Armee, Namszanowski; es würde sich der Mühe verlohnt haben, auch diese Correspondenz abzudrucken in dem Behring'schen Archive. Dieser legte gegenüber dem damaligen Kriegsminister von Roon eine ganz eigenthümliche schwankende Auffassung darüber an den Tag, wie er denn kanonisch das Verbot rechtfertigen möchte, daß ein altkatholischer Gottesdienst in der Pantaleonskirche zu Köln den katholischen Gottesdienst ausschlösse. Er bezeichnet bald den Zustand als einen der eo ipso die Kirche mit dem Interdict belege, nur durch eine vorschriftsmäßige Reconziliation könne der Makel gehoben werden; dann nannte er es eine durch sacrilegium, violatio erfolgte Entweihung execratio; dann meinte er wieder, Kraft der bischöflichen Jurisdiction verhänge er die Einstellung des Gottesdienstes, cessatio a divinis. Ich gehe auf diesen Punkt näher ein, weil, wenn der Antrag Petri Gesetz wird, wir jedenfalls die Erfahrung erleben werden, daß die übrigen Katholiken sich von der Kirche zurückziehen und großen Lärm erheben werden, es sei ihnen ein schweres Unrecht geschehen. (Sehr wahr! im Centrum.) Der Feldpropst antwortete mir, er habe die Pflicht, seine Militärgemeinde gegen die Seelengefahr zu schützen, die ihr durch Mitbenutzung der Kirche Seitens der Altkatholiken drohe; was die kirchenrechtliche Begründung betrifft, so berief er sich auf seine Jurisdiction.

Er hat aufs Deutlichste zu erkennen gegeben, daß nicht canonisch-dogmatische Gründe den Besuch der Kirche verbieten, sondern die rein praktische Erwägung, daß nicht etwa Jemand altkatholisch werden möchte; das ist ein politischer Standpunkt. Dieses Verfahren hat in Rom die vollständigste Billigung erfahren, man hat gesagt, die drohende Gefahr der communicatio in divinis und die scandali müßten aufhören, auch wieder praktische, nicht dogmatische Erwägungen. Damit stimmt auch dasjenige überein, was der Nuntius in München und was der Fürstbischof zu Breslau verkündet haben. Es liegt also kein kirchlicher Zwang vor, sich auf den Standpunkt zu stellen, den Sie (im Centrum) in Ihren Reden eingenommen haben. Es ist eine Nützlichkeitsfrage auf Ihrer Seite und dann hat der Staat sich zu fragen, ob die Gründe der Gerechtigkeit und Billigkeit den Altkatholiken die Theilnahme zu verschaffen nicht schwerer wiegen als diese Nützlichkeitsgründe. Sie können wohl, aber Sie wollen nicht und einen derartigen Standpunkt heutzutage hinzunehmen von der Seite, von der er geboten wird, das werden Sie doch der Staatsregierung nicht zumuthen wollen. (Lebhafter Beifall. Zischen im Centrum.)

Abg. Dr. Virchow: Um den Standpunkt meiner Freunde gegenüber dem Gesetze klar zu stellen, schicke ich voraus, daß ich dasselbe für ein Provisorium, ein Nothstandsgesetz halte, und daß unbestritten ein Nothstand, dessen Beseitigung drängt, vorhanden ist. Ich gebe zu, daß die Vorlage verbesserungsbedürftig ist, und will auch nach Kräften bemüht sein, Bestimmungen, welche für die römisch-katholische Glaubensgenossenschaft verletzend sein könnten, aus demselben zu entfernen. Mit dieser Maßgabe habe ich kein Bedenken, dem Gesetze zuzustimmen, selbst auf die Gefahr hin, daß ich dauernd auf die Aussicht verzichten müßte, meinen Wahlkreis im Rheinlande wieder zu erlangen. Ich habe überhaupt niemals meine Abstimmung von solchen Rücksichten abhängig gemacht, und werde es auch in Zukunft nicht thun. Allerdings meine ich, daß eine recht nüchterne Behandlung dieses Gesetzes geboten ist. Von beiden Seiten ist den Rednern heute allerdings etwas das Herz übergelaufen, und ich glaube fast, daß der Ueberschuß des Affekt sogar auf Seiten des centralen Herzens war. (Heiterkeit). Dazu rechne ich auch die Schilderung, welche Herr v. Schorlemer von der Wirkung der jüngsten Encyclica auf liberale Gemüther entworfen hat. Freilich du sublime au ridicule il n'ya qu'un pas, und es macht in der That einen komischen Eindruck auf der einen Seite den Ausdruck des Uebermuths des Jesuitismus im Vatican zu lesen und auf der anderen Seite den Bemühungen des Abgeordneten Reichensperger beizuwohnen, welcher sich auf der Tribüne vergeblich bemüht, das Schriftstück als etwas ganz harmloses hinzustellen. (Sehr gut! links.) Aber gleichviel, wie sie das utpote quae übersetzen will, mit „weil" oder mit „insoweit", der römische Hochmuth bleibt gleich unerträglich.

Die Staatsregierung ist gegen die päpstlichen Prätensionen vorsichtig, so zu sagen tastend aufgetreten. Fürst Bismarck hat nach dem Vaticanum noch geglaubt, mit den Römisch-katholischen Fühlung behalten zu können, mich hatte das überrascht, ich war damals schon ein Ende weiter. (Große Heiterkeit.) Heute ist man überzeugt, daß mit Rom nicht auszukommen ist, man ist auf dem Wege, sich mit der katholischen Kirche auseinander zu setzen, und ich bin nicht zweifelhaft, daß ich jeden Schritt zu unterstützen habe, der die beschrittene Bahn frei macht. Sie fragen uns, ob wir, die wir für die Vorlage sind, wissen, was altkatholisch ist. Was, m. H., ist denn römisch-katholisch? (Abg. Windthorst (Meppen). Das ist sehr klar!) Mir gar nicht klar! Als man das Wort römisch-katholische Kirche in die preußische Verfassung schrieb, war der Papst noch ein weltlicher Herrscher, und es gab eine ganz bestimmte Anzahl von Dogmen, um mit Herrn Petri zu reden, ein bestimmtes verknöchertes System. Wir hätten nie geglaubt, daß jemals in diesem verknöcherten Systeme eine Revolution, wie sie 1870 erfolgte, möglich sein würde. Nun, heute ist der Kirchenstaat beseitigt, und der Papst ist, wie Herr von Schorlemer sagt, ein Gefangener im Vatican. Er soll allerdings neulich die Gefangenschaft gebrochen und einen kleinen Spaziergang nach Sanct Peter gemacht haben (große Heiterkeit) wenn es ihm nun eines Tages einfiele, Rom ganz den Rücken zu kehren: haben wir dann immer noch die alte römisch-katholische Kirche? Sollen wir verpflichtet sein, jede Neuerung, welche die Jesuiten vornehmen, als einen Bestandtheil jener Kirche anzuerkennen? Das wäre eine Zumuthung, die sich auch die allerchristlichsten Majestäten von Frankreich niemals haben gefallen lassen.

Sie untersuchen heute spitzfindig, wie weit Sie im Widerstande gegen das Staatsgesetz gehen dürfen. Nun führt eine Bekämpfung der Staatsomnipotenz, wie sie stets von Herrn Reichensperger verfochten wird, für mich schließlich nur zu zweierlei Dingen: entweder man wandert aus, oder man empört sich; sich blos bestrafen lassen, ist doch eine sonderbare Wendung. (Heiterkeit.) Und es könnte sehr wohl auch einmal in Preußen passiren, was sonst schon oft genug dagewesen, daß der Papst die Fahne der Revolution segnet, welche gegen die Landeshoheit erhoben wird. Es würde mir schlecht stehen, den Mitgliedern der Centrumspartei hier derartiges zu imputiren, aber leugnen werden Sie nicht, daß die Haltung der katholischen Partei in Deutschland auf das Ausland den Eindruck macht, als wäre sie der Freund unserer Feinde. (Widerspruch im Centrum.) Das ist der Eindruck, den Ihre Haltung auf Frankreich, England, Belgien macht, (Zustimmung links.) Und daran tragen Sie die Schuld! (Abg. Windthorst (Meppen): Nein!) Ja! warum gerathen Sie denn in Entzücken über jede Adresse ausländischer Damen? Freilich halte ich Sie für besser, als Sie scheinen (Große Heiterkeit), aber ich glaube, Sie thäten gut, die Situation, welche Sie dem Auslande gegenüber geschaffen haben, auf's Ernsteste in Erwägung zu ziehen. Deshalb ziemte Ihnen eine etwas freundlichere Haltung gegen die, welche nur gleiches Recht für Alle, das heißt, die individuelle Freiheit der Ueberzeugung fordern. Mehr wird in dem Petri'schen Antrage nicht verlangt, und die Regierung wird deshalb nicht nöthig haben zu prüfen, wer alt-, wer neukatholisch ist, wie sie sich auch nicht darum gekümmert hat, weshalb die Juden Juden seien. (Heiterkeit.) Ein gesetzliches Merkmal dafür ist von ihnen doch nicht verlangt worden. Dieses Gesetz ist also nur eine Etappe auf dem Wege der Gewissensfreiheit, und in diesem Sinne bitte ich demselben zuzustimmen. (Lebhafter Beifall links.)

Die Debatte wird hierauf geschlossen.

Für den Antrag erhält das Wort Abg. Windthorst (Bielefeld), der den Antrag zwar nicht unterstützt, aber nicht mit eingebracht hat, und dem Abg. Petri das Wort abgetreten hatte. Ich wollte nur in wenigen Worten von vornherein von mir die vom Abg. v. Schorlemer gegen mich erhobene Verdächtigung abweisen, als ob ich der Regierung jemals zu inquisitorischen Maßregeln gegenüber ihren Beamten gerathen hätte; ich habe von der Tribüne herab Mißbräuche hier zur Sprache gebracht, und wäre der Abg. von Schorlemer ein ganzer Mann, so würde er mich dabei unterstützen. Eine solche Unterstützung erwarte ich allerdings heute nicht mehr von ihm, nachdem er sich selbst gerühmt, daß er 1849 gegen die Freiheit der Reaction Schergendienste geleistet . . . (Große Unruhe im Centrum.)

Präsident v. Bennigsen ruft den Redner wegen dieser Aeußerung zur Ordnung.

Abg. Windthorst (Bielefeld) (fortfahrend): Die Gründe für unseren Antrag bedürfen keiner Schriftlichkeit, sie liegen in der Natur der Sache. Was Richter und Dove als katholisch bezeichnet, erkennen die Altkatholiken ebenfalls unter zwei Beschränkungen an: Sie bestreiten die Gültigkeit des Vaticanums, und sie bemühen sich, die Auswüchse, welche die katholische Lehre im Laufe der Jahrhunderte angesetzt hat, zu beseitigen. In diesem Sinne sind sie stolz, die Protestanten des 19. Jahrhunderts zu heißen. Daß der Entwurf amendirt werden kann, gebe ich zu; der Antragsteller hält sich nicht für unfehlbar und wird gern wohlgemeinte Verbesserungen acceptiren.

Es entspinnt sich hierauf auf Anregung des Abg. v. Kardorff eine kurze geschäftsordentliche Debatte darüber, ob es zulässig gewesen, statt des Antragstellers einen der Unterstützer zum Worte verstatten. Dieselbe erreicht durch den Vorschlag des Präsidenten ihr Ende, der die Prüfung der Frage der Geschäftsordnungs-Commission zu überlassen, empfiehlt.

Abg. v. Schorlemer-Alst (persönlich): Der Präsident hat bereits die Bemerkung des Abgeordneten für Bielefeld, ich hätte im Dienste der Reaction Schergendienste geleistet, gerügt. Ich bemerke, daß ich damals unter der Führung des Prinzen von Preußen, d. h. Sr. Majestät des Kaisers und Königs als Offizier in Baden meine Pflicht und Schuldigkeit that. Das nennt der Abg. Windthorst (Bielefeld) Schergendienste! (Lebhafter Beifall im Centrum.)

Der Antrag v. Schorlemer auf zweite Lesung nach 6 Monaten wird abgelehnt und die Vorlage der Commission für die kirchliche Vermögensverwaltung überwiesen.

Die Sitzung schließt um 4½ Uhr. Nächste Sitzung: Donnerstag 10 Uhr: Etat.

Berlin, 10. März. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Königlich niederländischen Minister der Auswärtigen Angelegenheiten van der Does de Willebois den Rothen Adler-Orden erster Klasse; dem Divisions-Chef Dr. jur. van Dyk im Königlich niederländischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten den Rothen Adler-Orden dritter Klasse; dem Kaufmann erster Gilde Carl Luger zu Riga den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Rath Jontheer Klerck im Königlich niederländischen Ministerium des Innern den Stern zum Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse; dem Königlich italienischen Oberst-Lieutenant Chio im Generalstabe, den Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse; sowie dem Mitgliede der Provinzial-Staaten von Friesland, Kaufmann und Rathmann Foekens zu Harlingen, den Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen.

Das dem Herrn Ingenieur Carl Pieper zu Dresden unter dem 22. November 1873 ertheilte Patent: „auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Schlittschuh" ist aufgehoben.

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. v. Lühmann zu Bergen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Stralsund mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden.

Bei dem General-Postamte sind angestellt worden: Der Oberst-Post-Commissarius Kolbe aus Cöln a. Rh. als Geheimer Registrator, die Ober-Postdirections-Secretäre Schmechel und Melcher, sowie der Ober-Post-Secretär Galle in Berlin als Geheime expedirende Secretäre.

Berlin, 10. März. [Ihre Majestät die Kaiserin-Königin] war gestern in der Kaiserin-Augusta-Stiftung und in dem dritten Vortrage des Professor Hofmann „über die Spectral-Analyse" anwesend. — Heute besuchte Ihre Majestät, wie alljährlich, das Mausoleum in Charlottenburg.

[Se. kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz] nahm gestern Vormittag einige militärische Meldungen entgegen. Nachmittags um 5 Uhr fand bei Ihren kaiserlichen und königlichen Hoheiten ein größeres Diner von 40 Gedecken statt. Abends 7 Uhr besuchten die Höchsten Herrschaften die zum Besten des Frauen-Groschen-Vereins in der Garnisonkirche stattgehabte Aufführung der Haydn'schen „Schöpfung". Nach derselben begab Se. kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz sich in das Nationaltheater. (Reichsanz.)

[Die Feier des königlichen Geburtstages.] Die zur Geburtstagsfeier Sr. Majestät des Kaisers und Königs in die Oeffentlichkeit tretenden Festlichkeiten werden, da der Allerhöchste Geburtstag in diesem Jahre in die Charwoche fällt, schon am Sonnabend, den 20. d. Mts., stattfinden. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 10. März. [Das Befinden des Kasers.] — Personalien.] Das Unwohlsein des Kaisers nimmt einen durchaus günstigen Verlauf. Die katarrhalischen Erscheinungen haben nicht zugenommen, Fieber ist nicht eingetreten und die vorige Nacht verlief vollständig befriedigend, so daß eine baldige Genesung zu erwarten ist. — Die Ernennung des bisherigen Lippe'schen Ministers v. Flottwell zum Regierungs-Präsidenten in Marienwerder ist jetzt erfolgt. — Für das durch die Versetzung des Herrn von Puttkamer nach Metz vacant gewordene Regierungs-Präsidium zu Gumbinnen soll ein hannoverscher Landdrost in Aussicht genommen sein. — Der Regierungsrath Hoyer in Cöslin ist zum Ober-Regierungsrath und Dirigenten der Finanz-Abtheilung der dortigen Regierung ernannt worden.

Malchin, 10. März. [Die mecklenburg-strelitzsche Regierung] hat die Stände gleichfalls aufgefordert, nach Erwägung der Sachlage auf die Verfassungsvorlage so einzugehen, daß eine Verständigung zu erhoffen sei. In Betreff der Ablösung der Stolgebühren wird die Erklärung der Regierung vorbehalten und die Einleitung von commissarisch-deputatischen Verhandlungen beantragt. Von der französischen Kriegscontribution sollen bis zur definitiven Beschlußfassung 2 Millionen Mark reservirt werden.

Trier, 9. März. [Beschwerde.] Die von ultramontaner Seite erhobene Beschwerde in Betreff des Verhaltens der Polizei bei der Verhaftung des Caplans Schneiders in der Laurentius-Kirche ist vom Minister des Innern nach eingehender Prüfung zurückgewiesen worden. Es ist anerkannt worden, daß die Polizeibeamten nur ihre Pflicht erfüllt und sich dem ihnen entgegentretenden Widerstand gegenüber durchaus maßvoll benommen haben. Die Nothwendigkeit, unmittelbar nach beendigtem Gottesdienst und in der Kirche selbst zur Verhaftung des Caplans zu schreiten, ist lediglich durch das Verhalten des renitenten Geistlichen herbeigeführt, welcher sich nicht gescheut hatte, die Kirche zum Schauplatze offenen Widerstandes gegen die Gesetze des Staates und die gesetzlichen Anordnungen der Obrigkeit zu machen. Auch die Schwurgerichts-Verhandlungen, welche mit der Verurtheilung drei betheiligter Personen geendigt, haben Gravirendes gegen die Polizei-Beamten nicht ergeben.

Leipzig, 10. März. [Siegesdenkmal.] Der Rath der Stadt Leipzig hat, wie das „Tageblatt" meldet, beschlossen, die Herstellungskosten des hier zu errichtenden Siegesdenkmals, welche nach Abzug der durch öffentliche Sammlungen gedeckten Summe von 100,000 Mark noch 200,000 Mark betragen, aus städtischen Mitteln zu bestreiten. Das Denkmal soll nach dem Entwurf des Bildhauers Siemering zur Ausführung gebracht werden.

Parchim, 9. März. [Begnadigung.] Der mehrerwähnte Pastor Schilbe, ursprünglich hessischer Renitenter, zuletzt Hülfsprediger in Parchim, der wegen Beleidigung des Kaisers zu dreimonatlicher Festungshaft verurtheilt wurde, ist begnadigt und dieser Tage wieder in Parchim eingetroffen. Es ging in letzter Zeit das Gerücht, derselbe würde wieder in seine Stellung eingesetzt werden, nach einer Aeußerung von allerhöchster Seite aber ist, der Berliner „Post" zufolge, hierzu keine Aussicht vorhanden.

Stuttgart, 9. März. [Verhaftung.] Wie die „B. Z." mittheilt, ist der Redacteur des seit einiger Zeit hier erscheinenden Wochenblattes „Die Wahrheit", Schlör, verhaftet worden. Der Grund ist bis jetzt nicht bekannt.

Provinzial-Zeitung.

* **Breslau**, 11. März. [Angekommene Fremde.] Frl. Grossi, königl. Hofopernsängerin aus Berlin; Graf von Ballestrem, Major a. D. aus Dresden.

△ **Dyhernfurth**, 10. März. [Zur Tageschronik.] Es gehört zu den Seltenheiten, daß Anfang März das Eis der Oder stehen bleibt und eine Stärke erhält, um dasselbe noch mit schwer beladenen Wagen befahren zu können, wie es in diesem Jahre der Fall gewesen ist. Heute hat sich aber in Folge des Regenwetters viel Wasser auf dem Eise gesammelt und mußte der Verkehr über dasselbe eingestellt werden. Der Eisgang kann jetzt hier keinen großen Schaden verursachen, weil sich das Eis oberhalb der Stadt, an den Pfeilern der Eisenbahnbrücke brechen muß und zerkleinert hier vorbeischwimmen kann. Der Regen hat den noch massenhaft auf den Feldern liegenden Schnee geschmolzen, dadurch aber plötzlich viel Feldwasser geschaffen; dieses hat das Bahnmeisterhaus auf dem Bahnhofe, welches an einer tiefer liefenden Stelle erbaut ist, insofern beschädigt, als dasselbe in die Kellerräume, und der Wohnung des Stationstelegraphisten 6 bis 7 Zoll hoch eingedrungen ist, obschon vom Stationsvorsteher, bei der drohenden Gefahr ein Damm von Sand um das Gebäude geschüttet wurde; der Telegraphist mußte natürlich seine Wohnung schlennigst räumen. — Zur Chaussirung des Weges vom Bahnhofe zur Stadt, werden die Steine angefahren, und die Arbeit im Frühjahr in Angriff genommen werden, so daß wir neben dem bequemen und angenehmen Fußwege durch den Park, auch eine chaussirte Fahrstraße zum Bahnhofe erhalten.

Oels, 9. März. [Eisenbahn-Unglück.] Gestern Vormittag zwischen 10 und 11 Uhr entgleiste aus bis jetzt noch unermittelter Ursache auf der Strecke Oels-Groß-Graben, westlich vom Dorfe Groß-Graben, der von den Bauunternehmern in Betrieb gesetzte Arbeitszug. Leider mußten hierbei zwei Menschenleben verloren gehen, es waren dies 2 unverheirathete Arbeiterinnen, welche, um ihr Leben zu retten, vom Wagen sprangen. Auf demselben Wagen waren, wie die gerichtliche Untersuchung ergeben hat, noch mehrere Arbeiterinnen; dieselben sprangen zwar auch herab, jedoch glücklicher, so daß außer den beiden Todten nur noch der Zugführer, sowie zwei andere Arbeiterinnen Verletzungen davontrugen. Der Umsicht des Zugpersonals soll es zu verdanken sein, daß der beklagenswerthe Unfall nicht noch größeren Umfang genommen hat. (Loc. a. d. O.)

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Bern, 10. März. Dem Vernehmen nach bewilligte die deutsche Regierung der Schweiz zum Remonteankauf die Exemption von dem Pferdeausfuhrverbot.

Paris, 10. März, Abends. „Havas" meldet: Nachdem Buffet sich bereit erklärt hat, das Ministerium des Innern zu übernehmen, wird das „Journal officiell" morgen folgende Ministerliste veröffentlichen: Buffet Minister des Innern, Dufaure Justizminister, Leon Say Finanzminister, Wallon Unterrichtsminister, Meaux (Rechte) Handelsminister. Die übrigen Minister bleiben auf ihren Posten.

Paris, 10. März. Abds. Dem Vernehmen nach wäre Audiffret-Pasquier zum Präsidenten der Nationalversammlung in Aussicht genommen.

London, 9. März. Im Oberhause kam abermals die Angelegenheit wegen Abschlusses von directen Handelsverträgen zwischen den Nordmächten und Serbien und Rumänien zur Sprache. Die Mittheilung der darauf bezüglichen diplomatischen Correspondenz der Nordmächte wurde von Lord Derby abgelehnt.

Kopenhagen, 10. März. Der regelmäßige Postverkehr auf dem großen Belt zwischen Korsör und Nyborg ist seit gestern Abend wieder hergestellt. Ebenso findet wieder auf dem kleinen Belt ein regelmäßiger Verkehr statt.

Newyork, 10. März. Der Dampfer „Silesia" von der Hamburg-Amerikanischen Gesellschaft ist gestern Nacht 11 Uhr hier eingetroffen.

Berlin, 10. März. Nach den gestiegenen Coursnotirungen zu urtheilen, muß die heutige Börse wiederum sehr fest genannt werden. Der Geschäftscharakter war aber für die Speculationspapiere erregt und die Coursbewegung zeigte sich ganz unregelmäßig. Abschlüsse kamen weniger zu Stande, da die Contremine auch diesen, neuerdings wieder erhöhten Coursen gegenüber mit Deckungen immer noch zurückhält. Es hatte übrigens der Verkehr den Anschein, als ob Berlin heute ohne Bundesgenossenschaft à la hausse operire. Namentlich waren es Oesterr. Creditactien, die eine umfangreiche Courssteigerung erfuhren. Die Ziffern, die bislang über den Abschluß der Creditanstalt bekannt wurden, faßte die Wiener Börse günstig auf und verschloß man sich auch hier einer ähnlichen Anschauung nicht ganz. Allerdings bleiben eingehendere Mittheilungen noch abzuwarten, ehe ein definitives Urtheil über den Abschluß abgegeben werden kann. Für alle von Wien abhängigen Werthe nahm der Verkehr eine günstige Entwickelung und war hierbei unsere Börse fast ganz auf sich allein angewiesen, da auch von Wien Anregung fehlte, weil Leitungs-Störungen das Eintreffen der Depeschen sehr verzögerten. Oesterreichische Credit-Actien setzten sofort bei Beginn der Börse mit einer ziemlichen Cours-Steigerung ein und erweiterten die Avance, so daß die heutige Schlußnotiz sich circa 10 M. höher als gestern stellt. Oesterreichische Staatsbahn zog ebenfalls im Course an, Lombarden, obgleich auch höher, blieben aber doch mehr vernachlässigt. Galizier gingen ziemlich rege zu besserer Notiz um, Oesterr. Nordwestbahn war beliebt und erfuhr eine plötzliche nicht ganz unerhebliche Courserhöhung. Andere Oesterr. Bahnen behaupteten gute Festigkeit, verhielten sich sonst aber sehr still. Die localen Speculationseffekten fanden weniger Beachtung und begnügten sich mit mäßigen Coursbesserungen. Disconto-Commandit 168¾, ult. 166—69¾—69, Dortmunder Union 26¾, ult. 25—24¾—26¼, Laurahütte 116¾, ult. 114¼—14—17½ bis 16¾. Ausländische Staatsanleihen waren ziemlich belebt, zum Theil hatten die Course etwas nachgelassen, im Ganzen waltete aber auf diesem Gebiete eine recht feste Haltung. Oesterr. Renten- u Loospapiere zeichneten sich in dieser Richtung besonders aus, Ital. u. Türken blieben ruhiger. Russ. Werthe traten mehr in Verkehr und waren die Fonds recht fest, Prämienanleihen und Strl.-Anleihen beliebt. Bahnen zeigten sich gedrückter, Preuß. und andere Deutsche Fonds trugen zwar einen festen Charakter, gingen aber nur in sehr beschränktem Maße um. Das Prioritätengeschäft blieb sehr ruhig, von Preuß. Devisen fand nur in 4 proc. Stücken ein besserer Umsatz statt. Stettiner 4 % und 4½ %, ferner Rheinische 4½ % und Köln-Mindener V. begehrt. Auf dem Eisenbahnactienmarkt hatte anfänglich eine feste Stimmung geherrscht, ohne daß aber das Geschäft größere Regsamkeit hätte aufzuweisen gehabt. Die Rheinisch-Westfälischen Devisen ermatteten gegen den Schluß etwas. Bankactien gingen nur mäßig um, die Actien der Hypothekenbanken sind in guter Frage, Centralbank für Industrie, für Bauten, Essener Credit, Badische, Coburger, Braunschweiger und Deutsche Bank fast belebt und zum Theil höher. Für Industriepapiere war eine geringe Besserung unverkennbar. Das Publikum scheint für diese Werthe wieder mehr Theilnahme zu gewinnen. Jordanhütte anziehend und belebt, Passage zu gestrigem Course gefragt, Vilter, Bazar und Eisenbahnbau-Gesellschaft steigend, Nordd. Eiswerke und Westend weichend, Flora besser, Berliner Eisenbahnbedarf, Berl. Vulkan, Breslauer

Wagenbau, Nordd. Eisenbahnbedarf, Egells, Freund und Hartmann gut beachtet, Bergwerke wenig fest, Victoriahütte durch unlimitirte Verkaufsordres stark gedrückt. Um 2½ Uhr ermattend. Aus Paris war von Vormittags eine schwächere Stimmung gemeldet. Credit 426, Lomb. 243, Franz. 266, Disc.-Comm. 158, 50, Dortmunder Union 26½, Laura 116¼.

Berliner Börse vom 10. März 1875.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3½	175,95 bz
do. do.	2 M.	3½	174,90 bz
Augsburg 100 Fl.	2 M.	4	170 G
Frankf. a. M. 100 Fl.	2 M.	4	— —
Leipzig 100 Thlr.	8 T.	4½	— —
London 1 Lst.	3 M.	3½	20,40,5 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	81,65 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	281 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	283,50 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	183,20 bz
do. do.	2 M.	4½	181,90 bz

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	— —
Staats-Anl. 4½%ige	4½	— —
do. consolid.	4½	105,70 bz
do. 4%ige.	4	99,10 bzG
Staats-Schuldscheine	3½	91,25 bzG
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	137,50 G
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,50 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,90 bzG
Pfandbr. Pommersche	3½	87,50 B
Pfandbr. Posensche	4	94,80 bz
Pfandbr. Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	97,50 G
Rentenbriefe. Pommersche	4	97,25 bz
Rentenbriefe. Posensche	4	96,80 bz
Rentenbriefe. Preussische	4	97 G
Rentenbriefe. Westfäl. u. Rhein.	4	98,50 bz
Rentenbriefe. Sächsische	4	97,40 bz
Rentenbriefe. Schlesische	4	96,90 bz
Badische Präm.-Anl.	4	121 bz
Baierische 4% Anleihe	4	121,25 bz
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	109,50 bz

Kurh. 40 Thlr.-Loose 239,50 G
Badische 35 Fl.-Loose 124 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 74,50 bzB
Oldenburger Loose 132,90 B

Louisd. — — d. —	Fremd. Bkn. 99,80 bG
Ducaten 9,58 G	Oest. Bkn. 183,20 bz
Sover. — —	do. Silbrgld. 192,50 bz
Napoleons 16,34 bz	do. ¼-Guld. 192 G
Imperials 16,77,5 bz	Russ. Bkn. 283,65 bz
Dollars 4,19 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial Obl.	5	102,90 bzB
Unkb. Pfb. d. Pr. Hyp.-B.	4½	100,50 bz
Deutsche Hyp.-Bk.-Pfb.	4½	95,75 G
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,50 bz
Unkünd. do. (1872)	5	102,50 B
do. rückbz. à 110	5	107 G
do. do. do.	4½	99,75 B
Unk. H. d. Pr. Bd. Crd.-B.	5	103,25 bzG
do. III. Em. do.	5	101 bzG
Kündb. Hyp.-Schuld. do.	5	99,80 G
Hyp. Anth. Nord-G.-C.B.	5	101,50 bz
Pomm. Hypoth.-Briefe	5	105,90 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,60 bz
do. do. II. Em.	5	105,50 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m110	5	103,80 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	97,50 bz
Meininger Präm.-Pfd.	4	104,10 bzG
Oest. Silberpfandbr.	5½	66 B
do. Hyp. Crd. Pfndbr.	5	65 B
Pfdb. d. Oest Bd.-Cr.-Ge.	5	88 G
Schles. Bodencr. Pfndbr.	5	100,80 B
do. do.	4½	95,10 B
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	103 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	66 bz

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	69,80 etbzG
do. Papierrente	4⅕	65,50 bzB
do. 54er Präm.-Anl.	4	115 B
do. Lott.-Anl. v. 60	5	118,75 G
do. Credit-Loose	—	360 etbz
do. 64er Loose	—	310 etbz
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	174,90 bz
do. do. 1866	5	173,90 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	92,40 bzG
Russ.-Pol. Schatz-Obl.	4	89,60 G
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	83,60 G
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	70,50 B
Amerik. rückz. p. 1881	6	103,75 bzG
do. do. p. 1885	6	102,20 etbzG
do. 5% Anleihe	5	99,20 bzB
Französische Rente	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,80 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	99,90 bz
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	85,20 bz
Rumänische Anleihe	8	105,40 G
Türkische Anleihe	5	43,75 etbz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	76,10 G

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,40 bzB
Türken-Loose 102,70 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	98 G
do. III. v. St. 3½ g.	3½	84,90 bzB
do. do. VI.	4½	97,75 bz
do. Hess. Nordbahn	5	103 B
Berlin-Görlitz	5	104,25 G
do.	4½	97,50 G
Breslau-Freib. Litt. D.	4½	— —
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	97 bz
do. do. J.	4½	97 G
Cöln-Minden III.	4	— —
do. do.	4½	100 bzB
do. IV.	4	93,40 bz
do. V.	4	92,50 G
Halle-Sorau-Guben	5	94,90 bz
Hannover-Altenbeken	4½	94,50 G
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,75 B
do. do. II. Ser.	4	— —
do. do. Obl. I. u. II.	4	98 B
do. do. III. Ser.	4	97 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	85 G
do. C.	4	— —
do. D.	4	— —
do. E.	3½	85 B
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	99,75 B
do. H.	4½	101,70 bz
do.	5	103,80 bzG
do. von 1873.	4	— —
do. von 1874.	4½	98,70 B
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	103,75 B
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	99,75 G
do. do. III. Em.	4½	99,75 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	103,50 G
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	104,25 B
Schlesw. Eisenbahn	4½	99 G
Chemnitz-Komotau	5	61,50 bzB
Dux-Bodenbach	5	82,60 B
do. II. Emission	5	69,40 bzG
Prag-Dux	fr.	34,70 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	93,60 G
do. do. neue	5	92,90 bzB
Kaschau-Oderberg	5	76,50 bzG
Ung. Nordostbahn	5	64,50 etbzG
Ung. Ostbahn	5	61,90 bz
Lemberg-Czernowitz	5	71,50 bzG
do. do. II.	5	77,80 bz
do. do. III.	5	70 G
Mährische Grenzbahn	5	70,20 G
Mähr-Schl. Centralbahn	fr.	30,75 G
do. neue	fr.	— —
Kronpr. Rudolph-Bahn	5	84,20 bz
Oesterr.-Französische	3	326,50 bzB
do. do. neue	3	320,50 bz
do. südl. Staatsbahn	3	254,50 bz
do. neue	3	256 bzG
do. Obligationen	5	87,60 bzG
Warschau-Wien II.	5	100 G
do. III.	5	99 G
do. IV.	5	98,30 bz

Bank-Discont 4 pCt.
Lombard-Zinzfuss 5 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1873	1874	Zf.	
Aachen-Mastricht	1¼	—	4	30 bzG
Berg.-Märkische	3	—	4	83,75 bz
Berlin-Anhalt	16	—	4	1[illegible],50 bzG
do. Dresden	5	5	5	51,75 bz
Berlin-Görlitz	3	—	4	67,90 bz
Berlin-Hamburg	10	—	4	184,75 bzB
Berl. Nordbahn	5	0	4	10,75 bzG
Berl.-Postd.-Magd.	4	—	4	78,25 bzG
Berlin-Stettin	10⅔	—	4	133,75 bzB
Böhm. Westbahn	5	5	5	85,25 bz
Breslau-Freib.	8	—	4	84,75 bzB
do. neue	5	5	5	— —
Cöln-Minden	8 1/12	—	4	111,75-13,75 b
do. neue	5	5	5	104,50 bz
Cuxhav. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach B	0	0	4	34 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8,67	—	4	103,75-5 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	27 B
Hannover-Altenb.	0	0	4	19,80 bz
Kaschau-Oderbrg.	5	5	5	60 bzG
Kronpr. Rudolphb.	5	5	5	66,10 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	175,75 bz
Märk.-Posener	0	0	4	27 bzG
Magdeb.-Halberst.	6	—	4	76,75 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	—	4	219 bzG
do. Lit. B.	4	4	4	93 G
Mainz-Ludwigsh.	9	—	4	118,60 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	97,90 B
Oberschl. A. C. D.	13⅗	—	3½	143,25 bz
do. B.	13⅗	—	3½	133 bz
do. E.	—	—	3½	135,60 bz
Oester.-Fr.-St.-B.	10	—	4	565-68 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	293-97 bz
Oester. südl. St.-B.	3	—	4	245-44 bz
Ostpreuss. Südb.	0	0	4	42,30 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6½	—	4	109,80 bzB
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	71 bz
Rheinische	9	—	4	117-18,50 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	20,50 bzG
Rumän. Eisenbahn	5	—	4	35,50 bzG
Schweiz Westbahn	1⅗	—	4	14 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	100,90 G
Thüringer	7¼	—	4	112 B
Warschau-Wien	11	—	4	257,50 G

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	5	5	5	99,50 bz
Berlin. Nordbahn	5	0	5	19,50 bz
Breslau Warschau	0	0	5	36,50 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	39,75 bz
Hannover-Altenb.	0	0	5	33 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	5	—	5	50,50 bz
Märkisch-Posener	0	0	5	53 bzG
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	65,30 bz
do. Lit. C.	5	5	5	94,50 bz
Ostpr. Südbahn	0	0	5	77,90 bz
Pomm. Centralb.	0	0	fr.	5,50 bz
Rechte O.-U.-Bahn	6½	—	5	110,50 bz
Rum. (40% Einz.)	8	8	8	84 bz
Saal-Bahn	5	—	5	44,40 bz

Bank-Papiere.

Anglo Deutsche Bk.	0	0	4	45,50 bz
Allg. Deut. Hand.-G.	0	5	4	13 G
Berl. Bankverein.	5½	—	4	83,50 bzG
Berl. Kassen-Ver.	29	19⅕	4	240,25 bzG
Berl. Handels-Ges.	6½	7	4	118,75 bzB
do. Prod.-u. Hdls. B.	3⅔	10½	4	88,75 bzG
Braunschw. Bank	9	—	4	101 bzG
Bresl. Disc.-Bank	2½	—	4	85 bz
do. Hand. u.-Entrp.	5	—	4	— —
Bresl. Maklerbank	0	—	4	76 B
Bresl. Mkl.-Ver.-B.	5	4	4	87 B
Bresl. Wechslerb.	0	—	4	73,50 bz
Centralb. f. Ind. u. Hand.	4	4	4	76 bzG
Coburg. Cred.-Bk.	4	—	4	74 bzG
Danziger Priv.-Bk.	7¾	6	4	116 G
Darmst. Creditbk.	10	10	4	143,75 bz
Darmst. Zettelbk.	7³/₁₀	6½	4	102,50 etbzG
Deutsche Bank	4	—	4	85,90 bzG
do. Hyp.-B. Berlin	5	—	4	91,40 bz
Deutsche Unionsb.	1	3	4	73,50 bzG
Disc.-Com.-A.	14	—	4	168 bzG
Genossensch.-Bk.	3	—	4	99 bzG
do. junge	3	—	4	101,50 bzG
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	59,25 bz
Goth. Grundcred. B.	8	9	4	110 bzB
Hamb. Vereins-B.	10⁵/₉	11⅑	4	123 bz
Hannov. Bank	7⅗	—	4	103 bzG
do. Disc.-Bk.	0	—	4	78 bz
Hessische Bank	0	—	4	65 G
Königsb. do.	0	5¾	4	83,20 G
Lndw. B. Kwilecki	0	—	4	60 G
Leip. Cred.-Anst.	9¾	9⅙	4	144,40 bz
Luxemburg. Bank	8½	9	4	113,75 bzG
Magdeburger do.	6³/₁₀	5½	4	108 G
Meininger do.	5	—	4	90 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	5	—	4	50 G
Nordd. Bank	10⅘	10	4	145 bz
Nordd. Grundcr. B.	7¼	9½	4	103,80 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	62,40 bz
Oest. Cred.-Actien	5⅜	6⅞	4	420-27,50 bz
Ostdeutsche Bank	4	6	4	78,50 bzG
Ostd. Product.-Bk.	0	—	4	15,75 bz
Posner Prov.-Bank	7⅔	6	4	109,40 G
Preuss. Bank-Act.	20	—	4½	153,75 bz
Pr.-Bod.-Cr.-Act. B.	0	8	4	108,50 bzG
Pr.-Cent.-Bod.-Cr.	9½	—	4	119,80 bz
Sächs. B 60% I. S.	12	10½	4	119,25 bz
Sächs. Cred.-Bank	0	5	4	84,75 bz
Schl. Bank.-Ver.	6	—	4	102 B
Schl. Centralbank	8	—	4	59 bz
Schl. Vereinsbank	7	—	4	92 G
Thüringer Bank	8	—	4	89,50 bzG
Weimar. Bank	5	5	4	87,50 bz
Wiener Unionsb.	0	—	4	187 bz

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	75 G
Berl. Lomb.-Bank	0	—	fr.	17,50 B
Berl. Makler-Bank	0	—	fr.	— —
Berl. Prod.-Makl. B	12¾	0	fr.	58 G
Berl. Wechslerbk.	0	—	fr.	100 bzG
Br. Pr.-Wechsl.-B.	0	0	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	92,30 bzG
Nrdschl. Cassenv.	0	—	fr.	1 B
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	1 B
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	56,60 bz
Prov.-Wechsl.-Bk.	0	—	fr.	90 bzG
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	28,90 B

Industrie-Papiere.

Baugess. Plessner	0	0	fr.	1,10 bz
Berl.-Eisenb.-Bd. A.	6¾	—	4	150 etbzG
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	29 bzG
do. Reichs- u. Co.-E.	8	—	4	85,40 bz
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	28,50 bzG
Nordd. Papierfabr.	0	—	4	44 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	19,60 etbzG
Pr. Hyp. Vers-Act.	17⅗	18⅗	4	129 etbzG
Schl. Feuervers.	18	—	4	569 B
Donnersmarkhütte	6	—	4	38,75 B
Dortm. Union	0	—	4	26,75 bzG
Königs- u. Laurah.	20	—	4	116,75 bz
Lauchhammer	2	—	4	39,10 bzG
Marienhütte	6	—	4	67 bzG
Minerva	0	—	fr.	— —
Moritzhütte	5	—	4	40 G
OSchl. Eisenwerk.	0	—	4	24 G
Redenhütte	2	—	4	23,75 B
Schl. Kohlenwerk.	1	—	4	42,50 G
Schles. Zinkh.-Act.	8	—	4	93,50 G
do. St.-Pr.-Act.	8	—	4½	95,10 bz
Tarnowitz. Bergb.	16	—	4	70 bz
Vorwärtshütte	7	—	4	35 B
Baltischer Lloyd	0	—	4	28,50 bzG
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	24 G
Bresl. E.-Wagenb.	3⅔	—	4	55 bzG
do. ver. Oelfabr.	8	—	4	56,25 B
Erdm.- Spinnerei	7	—	4	44,50 bz
Görlitz. Eisenb.-B.	0	—	4	41,25 bz
Hoffm's Wag.-Fab.	5⅓	—	4	— —
O.Schl. Eisenb.-B.	5	—	4	52 G
Schles. Leinenind.	9	7½	4	86 bzG
S Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	27 G
do. Porzellan	7	—	4	29,50 G
Schl. Tuchfabrik-	0	—	4	2 G
do. Wagenb.-Anst.	0	—	4	5,50 G
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	24 G
Wilhelmshütte MA	10	—	4	90 G

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Paris, 10. März. Abends. Boulevard-Anleihe 103,32. Türken 44, —. Franzosen 711.

Frankfurt a. M., 10. März, Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Schluß-Course.] Londoner Wechsel 205, 70. Pariser do. 81, 50. Wiener do. 183, 20. Böhmische Westb. 171½. Elisabethbahn 169½. Galizier 207¼. Franzosen*) 282. Lombarden*) 121½. Nordwestbahn 147½. Silberrente 69¾. Papierrente 65⅜. Russ. Bodencredit 92⅝. Russen 1872 102½. Amerikaner 1882 —. 1860er Loose 119½. 1864er Loose 309, 00. Creditactien*) 212. Bankactien 874. Darmst. Bank 144, 00. Brüsseler Bank 106½. Berliner Bankverein 82⅜. Frankfurter Bankverein 82¼. do. Wechslerbank 87⅞. Oesterr.-deutsche Bank 87. Meininger Bank 90¾. Hahn'sche Effectenb. 113⅛. Prov.-Disc.-Gesellschaft 81⅛. Continental 85½. Hess. Ludwigsbahn 118½. Oberhessen 74¾. Raab-Grazer 85¼. Ungar. Staatsloose 177, 60. do. Schatzanweisungen alte 94¼. do. Schatzanw. neue 94. Oregon Eisenb. —. Rockford do. —. Central-Pacific 83⅛.

*) per medio resp. per ultimo.

Creditactien recht fest, andere Speculationswerthe still, übrige Werthe ziemlich fest.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 212½, Franzosen 282, Lombarden 122¼.

Hamburg, 10. März, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 114½, Silberrente 69¾, Credit-Actien 213, 1860er Loose 119⅜, Nordwestbahn 370 Br., Franzosen 707, Lombarden 303½, Ital. Rente 71¾, Vereinsbank 123½, Laurahütte 116½ Br., Commercienbank 84½, do. II. Em. —, Norddeutsche 145, Prov.-Disc. —, Anglo-deutsche 46¼, do. neue 67¼, Dän. Landmbk. —, Dortmunder Union —, Wiener Unionb. —, 64er Russ. Pr.-A. —, 66er Russ. Pr.-A. —, Amerikaner de 1882 93¾, Köln-M. St.-A. 113, Rhein. E. do. 118, Berg.-Märk. do. 84¼, Disconto 2½%.

Sehr fest. Creditactien steigend.

Hamburg, 10. März. [Getreidemarkt.] Weizen loco ruhig, auf Termine fest. Roggen loco ruhig, auf Termine fest. Weizen 126pfd. per März 1000 Kilo netto 183 Br., 182 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 182 Br., 181 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 183 Br., 182 Gd., per Juni-Juli 1000 Kilo netto 185 Br., 184 Gd., per Juli-August 1000 Kilo netto 186 Br., 185 Gd. Roggen per März 1000 Kilo netto 148 Br., 146 Gd., per April-Mai 1000 Kilo netto 145 Br., 144 Gd., per Mai-Juni 1000 Kilo netto 144 Br., 143 Gd., pr. Juni-Juli 1000 Kilo netto 143 Br., 142 Gd., per Juli-August 1000 Kilo netto 142 Br., 141 Gd. Hafer ruhig. Gerste ruhig, Rüböl fest, loco 58½, pr. Mai 56½, per Oktober per 200 Pfd. 59. Spiritus behauptet, per März, per April-Mai und per Mai-Juni 44½, per Juni-Juli per 100 Liter 100 pCt. 45. Kaffee ruhig, Umsatz 2000 Sack. — Petroleum fest, Standard white loco 13, 00 Br., 12, 90 Gd., per März 12, 50 Gd., per April-Mai 12, 40 Gd., per August-December 13, 00 Gd. — Wetter: —.

Liverpool, 10. März, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 12,000 B. Ruhig. Amerikanische Verschiffungen 1/16 billiger. Tagesimport 10,000 B. amerikanische.

Liverpool, 10. März, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 12,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Matt. Verschiffungen theilweise 1/16 billiger.

Middl. Orleans 8 1/16, middling amerikanische 7⅞, fair Dhollerah 5¼, middling fair Dhollerah 4⅞, good middling Dhollerah 4⅝, middl. Dhollerah 4¼, fair Bengal 4½, fair Broach 5½, new fair Domra 5¼, good fair Domra 5 13/16, fair Madras 5, fair Pernam 8⅛, fair Smyrna 6½, fair Egyptian 8¾.

Leith, 10. März. [Getreidemarkt.] (Von Cochrane, Paterson u. Comp.) Fremde Zufuhren der Woche: Weizen 1855 Tons. Mehl 840 Sack.

Fremder Weizen sehr schleppend. In anderen Getreidearten nur Detailgeschäft.

Antwerpen, 10. März, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Geschäftslos.

Antwerpen, 10. März, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 32 bez. u. Br., per März 31½ bez., 31¾ Br., per April 32 bez., 32¼ Br., per September 35 Br. per September-December 35 Br. Fest.

Braunschweig, 10. März. [Der Aufsichtsrath der Braunschweigischen Bank] hat nach Vorlage der Bilanz für das Jahr 1874 beschlossen, 4000 Thlr. auf das Conto zur Anfertigung von Banknoten zurückzustellen, 30,000 Thlr. dem Delcredere-Conto zuzuschreiben und 7½ pCt. Dividende für das Jahr 1874 zu vertheilen.

Wien, 10. März. [Die Einnahmen der Elisabeth-Westbahn] betrugen in der Woche vom 22. bis zum 28. Februar 153,472 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 21,778 Fl.

Berlin, 10. März. [Productenbericht.] Die feste Stimmung für Roggen hat heute weitere Fortschritte gemacht, wobei indeß namentlich der Preis für Frühjahrslieferung profitirte, während entfernte Sichten weniger beachtet blieben. — Roggenmehl fest. — Weizen wurde bei kleinerem Geschäft etwas besser bezahlt. — Hafer loco schwer verkäuflich, Termine ziemlich fest. — Rüböl still aber in recht fester Haltung. — Spiritus schwach behauptet.

Weizen loco 162—198 Rchmk. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, pr. März — Rchmk. bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. April-Mai 179—180½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 180½—182 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 183½—184½ Rchmk. bez., pr. Juli-August 184½—185½ Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Roggen pro 1000 Kilogr. loco 142—160 Rchmk. nach Qualität gefordert, russischer 142½—150 Rchmk. bez., ordinärer russischer 139½ Rchmk. bez., inländischer 151—158 Rchmk. ab Bahn bez., geringer inländischer — Rchmk. bez., defecter russischer — Rchmk. bez., pr. März 148—149 Rchmk. bez., pr. März-April 148—149 Rchmk. bez., pr. Frühjahr 146½—148—147½ Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 142½—144—143½ Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 141½—143—142½ Rchmk. bez., pr. Juli-August — Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Gerste loco 129—181 Rchmk. nach Qualität gefordert. — Hafer loco 158—187 Rchmk. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 162—175 Rchmk. bez., westpreußischer 162—175 Rchmk. bez., russischer 162—175 Rchmk. bez., ungarischer und galizischer 156—167 Rchmk. bez., pommerscher 178—183 Rchmk. bez., mecklenburger 178—183 Rchmk. bez., ordinärer russischer — Rchmk. ab Bahn bez., pr. März-April — Rchmk. bez., pr. Frühjahr 168½—169 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 162 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 160 Rchmk. bez., pr. Juli-August — Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Erbsen: Kochwaare 183—234 Rchmk., Futterwaare 163—178 Rchmk. — Weizenmehl Nr. 0 pr. 100 Kilo. Br. incl. Sack 25,75—24,75 Rchmk., Nr. 0 und 1 24,50—23 Rchmk. — Roggenmehl Nr. 0 23—22 Rchmk., Nr. 0 und 1 21—20 Rchmk. — Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. März 20,90—21—20,95 Rchmk. bez., pr. März-April 20,90—21—20,95 Rchmk. bez., pr. April-Mai 20,90—21—20,95 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 20,90—21—20,95 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 20,90—21—20,95 Rmk. bez., pr. Juli-August 20,90—21—20,95 Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungs-preis — Rchmk. — Oelsaaten: Raps — Rchmk., Rübsen — Rchmk. nach Qualität. — Rüböl per 100 Kilo netto loco 54,5 Rchmk. bez., mit Faß — Rchmk. bez., pr. März 56 Rchmk. Br., pr. März-April 56 Rchmk. Br., pr. April-Mai 55,6—56,2 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 56,2—56,8 Rmk. Gld., pr. Juni-Juli — Rchmk. bez., pr. Juli-August — Rchmk. bez., pr. September-October 55,8—59,2 Rchmk. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — Rchmk. — Leinöl loco — Rchmk. bez. — Petroleum per 100 Kilo incl. Faß loco 29 Rchmk. Br., pr. März 26,90—27,30 Rchmk. bez., pr. März-April 26,80—27 Rchmk. bez., pr. April-Mai 26—26,10 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni — Rchmk. bez., pr. Juni-Juli — Rchmk. bez., pr. September-October 27,30 Rchmk. Gld. — Gekündigt — Barrels. Kündigungspreis — Rchmk.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 56 Rchmk. bez., „mit Faß" pr. März 57,2 Rchmk. nom., pr. März-April 57,2 Rchmk. nom., pr. April-Mai 58,1—58,2 —58—58,2 Rchmk. bez., pr. Mai-Juni 58,1—58,2—58—58,2 Rchmk. bez., pr. Juni-Juli 59,2—59,1 Rchmk. bez., pr. Juli-August 60,2—60,1 Rchmk. bez., pr. August-September 60,6—60,5 Rchmk. bez., pr. September-October — Rchmk. bez. — Gekündigt — Liter. Kündigungspreis — Rchmk.

Breslau, 11. März, 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war im Allgemeinen fester, bei mäßigen Zufuhren und unveränderten Preisen.

Weizen, war gut verkäuflich, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 15 bis 17,20—19,40 Mark, gelber 15—16,75—18 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, in fester Haltung, pr. 100 Kilogr. 13,40—14,50 bis 15,10 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste nur billiger verkäuflich, per 100 Kilogr. 13—14,50 Mark, weiße 14,80 bis 16 Mark.

Hafer war wenig verändert, per 100 Kilogr. 14,40—15,10 bis 16,80 Mark, feinster über Notiz.

Mais behauptet, per 100 Kilogr. 14—14,50 Mark.

Erbsen stark offerirt, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen schwach gefragt, per 100 Kilogr. 21—21,75—22,50 Mark.

Lupinen unverändert, pr. 100 Kilogr. gelbe 14,25—15 Mark, blaue 13,40—14,75 Mark.

Wicken gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 17—18—20 Mark.

Oelsaaten in fester Haltung.

Schlaglein mehr offerirt.

Per 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	26	25	24	75	22	50
Winterraps	25	30	24	20	23	20
Winterrübsen	24	70	23	90	22	80
Sommerrübsen	24	75	23	25	22	50
Leindotter	23	75	22	25	21	75

Rapskuchen gut verkäuflich, pr. 50 Kilogr. 8—8,20 Mark.

Leinkuchen preishaltend, pr. 50 Kilogr. 10—10,50 Mark.

Kleesamen, rother gute Kauflust, pr. 50 Kilogr. 45—49—52,50 Mark, weißer unverändert, pr. 50 Kilogr. 54—57—68 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee mehr offerirt, pr. 50 Kilogr. 28—31,50—35 Mark.

Mehl wenig verändert, — pr. 100 Kilogr. Weizen fein 25,50 bis 26 Mark, Roggen fein 24,25—25,25 Mark, Hausbacken 22,75—23,25 Mark, Roggen-Futtermehl 12,25—12,75 Mark, Weizenkleie 9,25—9,50 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

März 10. 11.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	329''',36	330''',31	331''',22
Luftwärme	+ 1°,9	+ 0°,1	— 0°,5
Dunstdruck	2''',07	1''',92	1''',86
Dunstsättigung	87 pCt.	96 pCt.	97 pCt.
Wind	W. 4	NW. 4	NW. 2
Wetter	trübe, Schn., Reg.	bed, Schnee, Reg.	bedeckt, Schnee.

Breslau, 11. März. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 88 Cm. U.-P. — M. 16 Cm. Eisstand.

Mittheilungen des städtischen statistischen Bureaus.
XII.
Witterung und Krankheiten in den Hospitälern im Februar 1875.

	Mittel pro Febr.	Mittel pro Jan.	Abweichung von der Norm pro Febr.	Abweichung von der Norm pro Jan.
Thermometerstand	— 5°,32	— 0°,48	— 4,40	+ 2,02
Barometerstand	332''',82	332''',32	+ 0,70	— 0,21
Dunstdruck	1,11	1,76	— 0,56	+ 0,19
Relative Feuchtigkeit	87	87	+ 6	+ 4
Windesrichtung	N 56° O	S 60° W	+ 166°	— 2°
Höhe der Niederschläge	12''',79	14''',31	— 1,10	+ 1,92
Himmelsbedeckung	7,9	8,4	+ 0,6	+ 1,2

Der Witterungswechsel geht aus der folgenden Zusammenstellung hervor:

	im Mittel Datum.	im Mittel	Absolut Datum.	Absolut
Der kälteste Tag	24.	— 9,7	13.	— 14,7
Der wärmste Tag	3.	+ 1,0	3.	+ 2,3
Also Differenz im Febr. c.		10,7		17,0
" " " Jan. c.		21,3		24,4

Die einzelnen Winde zeigt die folgende Windrose:

14 6 5
West 13 — 19 Ost
5 3 19

Der Ozongehalt der Luft ist auf 2,8 gestiegen. Derselbe betrug im Januar 1,8, und December pr. 1,3.

Die Krankenbewegung in den Hospitälern der Stadt geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Lfde. Nr.	Name der Anstalt.	Bestand Anfang Febr.	Zugang	Abgang	Bestand Ende Febr.
1)	Hospital Allerheiligen	602	428	378	652
2)	Armenhaus	232	25	17	240
3)	Arbeitshaus	38	100	87	51
4)	Kranken-Anstalt der Barmh. Brüder	143	170	165	148
5)	Kranken-Anstalt Bethanien	76	48	46	78
6)	Kranken-Anstalt der Elisabethinerinnen (Mutterhaus)	87	79	83	83
7)	Desgl. (Filial-Anstalt)	11	10	12	9
8)	Königl. Garnison-Lazareth	81	77	76	82
9)	Königliche Gefangenen-Anstalt	25	53	50	28
10)	Königl. Filial-Straf-Anstalt	12	11	7	16
11)	Fränckel'sches Hospital (israel. Kranken-Anstalt)	29	17	17	29
12)	Augusta-Kinder-Hospital	17	8	8	17
	Summa	1353	1026	946	1433
	Summa ohne das Augusta-Kinder-Hospital	1336	1018	938	1416
	im Monat Januar	1267	1139	1070	1336

Der Zugang im Februar beträgt demnach weniger . 121 Personen und der Bestand Ende des Monats hat sich im letzteren um ...... 80 erhöht.

[Militär-Wochenblatt.] Cleinow, Hauptm. und Comp.-Chef vom 3. Posen. Infant.-Regt. Nr. 58, dem Regt. aggregirt und zur Dienstleistung beim Kriegs-Ministerium, Departement für das Invalidenwesen, commandirt. Schroeder, Pr.-Lt. von demselben Regt., zum Hauptm. und Comp.-Chef befördert. v. Löffler, Königl. Württemberg. Oberst, von dem Commando zum Ing.-Corps und speciell zur Führung des Westfäl. Pion.-Bats. Nr. 7 entbunden. v. Gärtner, Major vom Ingen.-Corps, von dem Commando nach Württemberg entbunden, und tritt derselbe in die Stellung als Commdr. des Westfäl. Pionier-Bats. Nr. 7 zurück. v. Schon, Major a. D., zuletzt Bats.-Commdr. im Hess. Füs.-Regt. Nr. 80, in die Categorie der zur Disposition gestellten Offizieren, mit der Erlaubniß zum ferneren Tragen der Uniform des Gren.-Regts. König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommer.) Nr. 2, versetzt. Ockel, Zahlm. beim 1. Bat. 4. Oberschles. Inf.-Regts. Nr. 63, zum Füs.-Bat. desselben Regts., Mante, Zahlm. dieses letzteren Bats., zum Füs.-Bat. 2. Oberschl. Inf.-Regts. Nr. 23, — versetzt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.